



58. JAHRGANG • OKTOBER

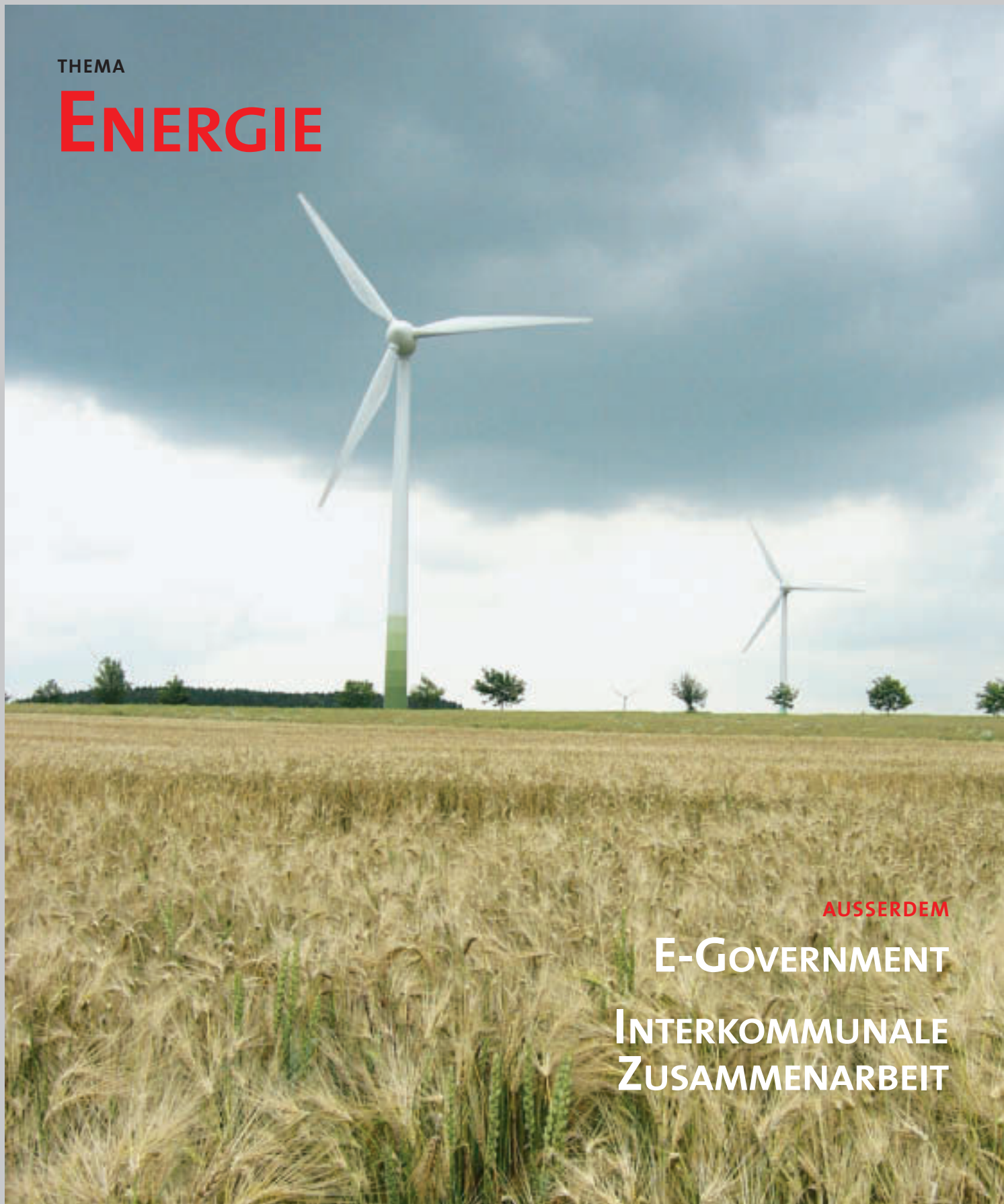
10
2004

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMA

ENERGIE



AUSSERDEM

E-GOVERNMENT

INTERKOMMUNALE
ZUSAMMENARBEIT



STDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fr Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

PISA steckt uns allen in den Knochen. Mehr als drei Jahre seit Verffentlichung der ersten Studie hat das Thema nichts an Aktualitt verloren, wie auch die jngste OECD-Studie zeigt. Erklrtes politisches Ziel der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik sind Manahmen zur Verbesserung des Bildungswesens. Doch nach wie vor fehlt ein Gesamtkonzept des Landes NRW zur Verbesserung des Schulsystems. Erste Anstze finden sich im Entwurf zum Schulgesetz NRW, in dem sieben Gesetze und zwei Rechtsverordnungen zusammengefasst werden sollen. Somit dient das Schulgesetz in erster Linie der Rechtsvereinheitlichung. Es enthlt aber auch sinnvolle Anstze zur Verbesserung der schulischen Leistungen der Schlerinnen und Schler. Hierzu gehrt vor allem das Abitur nach zwlf Jahren. Damit werden Gymnasiasten ab 2013 ein Jahr frher in das Studium oder die Berufsausbildung entlassen - bildungspolitisch wie konomisch sinnvoll. Im Interesse der Schultrger muss die Umstellung jedoch mit mglichst geringem Aufwand erfolgen. Durch die zustzlichen Unterrichtsstunden wird sich der Unterricht teilweise auf den Nachmittag verlagern. Hierdurch knnen sich nderungen bei der Schlerbefrderung ergeben. Denkbar ist auch die Einfhrung vom Samstagsunterricht. Dafr muss aber die Zustimmung des Schultrgers vorliegen.



Nach dem Gesetzesentwurf sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Dependancen und Verbundschulen zulssig. Dies ist zu begruen, weil hiermit der Handlungsspielraum der Schultrger - gerade vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung - erweitert wird. Im kommunalen Bereich erweist sich insbesondere die Gastschulpauschale als problematisch. Stdte und Gemeinden, die in groerem Umfang auswrtige Schlerinnen und Schler aufnehmen, sind dadurch strker belastet. Ungerechtigkeiten im Finanzierungssystem der Kommunen werden jedoch blicherweise im kommunalen Finanzausgleich behoben. Daher gibt es keinen Sinn, wenn auch noch im Schulgesetz ein Ausgleichssystem geschaffen werden soll.

In dem Gesetzesentwurf zum Schulgesetz sind zudem Regelungen zur Schulfinanzierung in sprachlich vernderter Form enthalten. Damit entsteht der Eindruck, es handele sich um endgltige Regelungen. Doch erst krzlich haben das NRW-Schulministerium und die kommunalen Spitzenverbnde eine Arbeitsgruppe zur Reform der Schulfinanzierung eingerichtet. Deren Ergebnisse sollten erst einmal abgewartet werden.

Dr. Bernd Jrgen Schneider
Hauptgeschftsfhrer StGB NRW



Leitfaden für die Ratsarbeit

v. Hans Gerd von Lennep, Beigeordneter des StGB NRW, 3. Aufl., DIN A 5, 200 S., Einzelex. 17 Euro, Sammelbest. ab 21 Expl. 15 Euro pro Stück, ab 41 Expl. 12 Euro pro Stück zzgl. MwSt, Porto u. Verpackung, zu best. bei Schaab u. Co. GmbH, Velberter Str. 6, 40227 Düsseldorf, Fax 0211-97781-11

Pünktlich zur Kommunalwahl in NRW ist die vierte, überarbeitete Auflage des

Leitfadens für die Ratsarbeit von Hans Gerd von Lennep, Beigeordneter des StGB NRW, erschienen. Mit der Wahl kommen zahlreiche neue Frauen und Männer in die Räte, Bezirksvertretungen und Kreistage der Städte, Gemeinden und Kreise. Sie haben sich nicht nur mit den einzelnen Politikfeldern auseinander zu setzen, sondern auch mit Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen der Gemeindeordnung. Der Leitfaden behandelt schwerpunktmäßig Themen rund um die Stellung des Rates, der Ratsmitglieder, des Bürgermeisters und der Ausschüsse. Damit sich die kommunalen Mandatsträgerinnen und -träger rasch die notwendigen Rechtskenntnisse aneignen können, wird auf die theoretische Erörterung einzelner Vorschriften verzichtet. Der Leitfaden ist klar gegliedert und verständlich geschrieben. Seine Praxisnähe und die Konzentration auf anfragenrelevante Probleme erleichtern die tägliche Arbeit.

.....

Baugesetzbuch

Textausgabe mit Baunutzungsverordnungen - Planzeichenverordnung - Wertermittlungsverordnung - Raumordnungsgesetz - Raumordnungsverordnung - Bundeskleingartengesetz - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Fachplanungsrechtlichen Regelungen - Verwaltungsgerichtlichen Regelungen, hrsg. u. mit einer Einf. versehen v. Min.Dir. Dr. Peter Runkel u. Mitarb. v. Roxana Kolenda, Regierungsrätin z.A., Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen; Rechtsstand Juli 2004, 8. Aufl., 614 S., 12,5 x 19 cm kart., 17 Euro, Bundesanzeiger Verlag, ISBN 3-89817-363-1



Anlass für die Neuauflage ist das Europarechts-Anpassungsgesetz Bau, mit dem das Baugesetzbuch grundlegend novelliert wird. Die Novellierung dient der Anpassung der städtebaulichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften an das europäische Recht. In der Einführung werden die durch die Novelle bedingten Änderungen insbesondere für die kommunale Praxis eingehend erläutert. Die Textausgabe enthält alle baurechtlichen Gesetze und Verordnungen in aktualisierter Form. Eine Einführung in die aktuelle Rechtslage sowie ein umfangreiches Sachverzeichnis runden die Textsammlung ab. Das Baugesetzbuch richtet sich an Architekten, Ingenieure, Bedienstete der Kommunalverwaltungen und Studierende.

INHALT

58. Jahrgang
Oktober 2004

BÜCHER UND MEDIEN
NACHRICHTEN

4
5

THEMA ENERGIE

ANNETTE BRANDT-SCHWABEDISSEN, ANNE WELLMANN
Die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 6

MAREN KORNMANN
European Energy Award -
Auszeichnung für Kommunen 9

STEFAN HANRATHS
Contracting und Photovoltaik in
Neunkirchen-Seelscheid 10

BODO TAUBE
Kampagne der Stadtwerke Hilden
zum bewussten Umgang mit Energie 13

HANS-MORITZ VON HARLING
Wärme aus Holzhackschnitzeln in
Kirchhundem und Finnentrop 15

GERHARD VISSER
Auswirkungen des Unbundling auf
kleine und mittlere Stadtwerke 16

CHRISTIAN DAHM
Entwicklungen und Trends hin zu mehr
Energieeffizienz in Schulen 19

HERMANN KUHLE
Das Energiespar-Netzwerk Hertener Schulen 21

ULRICH AHLKE, JUTTA HÖPER
Biogas-Projekte im Kreis Steinfurt 24

Das Virtuelle Kraftwerk 25

BERND JÜRGEN SCHNEIDER, ANDREAS KASPER
E-Government und
Interkommunale Zusammenarbeit 27

Beteiligung der Kommunen an der
europäischen und nationalen Gesetzgebung 30

MICHAEL BECKER
Die Studie der Kienbaum Managementberatung
zur Interkommunalen Zusammenarbeit 31

IT-NEWS 33
GERICHT IN KÜRZE 33

Titelfoto: Energieagentur NRW

Dritte Runde von „Stadt macht Platz - NRW macht Plätze“

Der Wettbewerb „Stadt macht Platz - NRW macht Plätze“ geht in die dritte Runde. Nachdem in den Jahren 2002 und 2003 bereits 17 Plätze ausgezeichnet worden waren, hat das NRW-Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport nun den vorerst letzten Durchgang des Modellvorhabens gestartet. Im Mittelpunkt des diesjährigen Wettbewerbs stehen neben der qualitätvollen Platzgestaltung auch die Einbindung von Akteuren sowie die Formulierung innovativer Strategien in Planung und Umsetzung. Um beide Schwerpunkte zu fördern, wird die Initiative StadtBauKultur NRW ein zweistufiges Verfahren durchführen. In der ersten Phase wird eine Vorauswahl unter den eingereichten Konzepten getroffen. In der zweiten Phase werden dann die jeweiligen Verfahren in den Kommunen durchgeführt.

art kite Museum schließt wegen Besuchermangel

Das art kite Museum für Kunst und Flugobjekte in **Detmold** wird zum 31. März 2005 seine Pforten schließen. Das als Expo 2000-Projekt in Detmold gegründete Museum litt von Anfang an unter allzu geringem Publikumsinteresse. Statt der erhofften 200.000 Besucherinnen und Besucher pro Jahr hatte das Museum im vergangenen Jahr lediglich 25.000 Menschen anlocken können. Als ständige Sammlung präsentiert das in einem umgebauten Flugzeughangar untergebrachte Museum eine weltweit einmalige Sammlung künstlerisch gestalteter Drachen. Derzeit gibt es noch keine Pläne, wie das Gebäude ab April 2005 genutzt werden soll.

Mehr Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen

Insgesamt 5.543 Lehrerinnen und Lehrer wurden in diesem Jahr in Nordrhein-Westfalen neu eingestellt. Wie NRW-Schul- und Jugendministerin Ute Schäfer mitteilte, wird damit nahezu eine Vollbesetzung an den NRW-Schulen erreicht. Lediglich etwa 310 Stellen seien zu Beginn des neuen Schuljahres noch unbesetzt geblieben. Das sind 0,2 Prozent des gesamten Stellenkontingents, das - entgegen dem Trend in anderen Bundesländern - zum neuen Schuljahr insgesamt um 1.000 auf 144.490 Stellen angewachsen ist. Gestiegen ist auch die Zahl der Schülerinnen und Schüler in NRW. Sie erreicht mit 2.927.380 den höchsten Stand seit 1983.

Neue Projekte zwischen NRW, Schlesien und Nord-Pas de Calais

Das Land NRW, die polnische Wojewodschaft Schlesien und die französische Region Nord-Pas de Calais, die sich im so genannten Regionalen Weimarer Dreieck zusammengeschlossen haben, wollen ihre

Zusammenarbeit intensivieren. Dazu einigten sich NRW-Europaminister Wolfram Kuschke und seine Kollegen aus den Partnerregionen auf neun neue Projekte. Mit diesen sollen gemeinsame Probleme wie etwa Aufbereitung von Industriebrachen gelöst sowie die Aufgaben „Verwaltungsmodernisierung“ und „Soziale Politik“ angepackt werden. An einem Projekt ist die Stadt **Dorsten** beteiligt. Gemeinsam mit ihrer polnischen Partnerstadt Rybnik und dem Unternehmen Acom France in Liévin will Dorsten Informationen für Investoren über Standortvorteile in den Regionen aufbereiten. Finanziert werden die Projekte zum Teil aus Mitteln des EU-Programms INTERREG IIIC.

Ferienhof des Jahres im Sauerland

Aller guten Dinge sind drei: Der Landgasthof Leissetal im Schmallenberger Sauerland ist erneut zum Ferienhof des Jahres gewählt worden. Bundesweit hatten sich mehr als 70 Betriebe um die Auszeichnung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) beworben. Nach 1998 und 2001 gehört der Bauernhof im Schmallenberger Ortsteil **Ebbinghof** wieder zu den Prämierten. Bewertungskriterien des Wettbewerbes, der unter dem Motto „Freizeitspaß“ stand, waren unter anderen die Einrichtung der Zimmer und Ferienwohnungen sowie die Qualität der Freizeitangebote und der Gästebetreuung. Zu den besonderen Angeboten des Landgasthofs Leissetal, der sich dem Verbund „Schmallenberger Kinderland“ angeschlossen hat, gehören therapeutisches Reiten und ein umfangreiches Kinderprogramm.

Videokameras gegen Straßenkriminalität

Nach dem Pilotprojekt zur Videoüberwachung öffentlicher Plätze in Bielefeld ist nun in der Stadt Mönchengladbach die erste Videoüberwachung nach neuem Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen in Betrieb genommen worden. Mit Hilfe von sieben Kameras beobachtet die dortige Polizeibehörde spezielle Kriminalitäts-Brennpunkte in der Altstadt. Weitere Städte wollen dem Mönchengladbacher und Bielefelder Beispiel folgen. Darunter sind auch die Städte **Gütersloh** und **Coesfeld**. In Coesfeld will die Kreispolizeibehörde bereits in den nächsten Wochen mit der Überwachung des Bahnhofsvorplatzes beginnen. Andere Polizeibehörden, unter anderem in Großstädten wie Köln und Dortmund, wollen dagegen vorerst keine Videokameras zur Eindämmung der Straßenkriminalität einsetzen.

Gemeinde mit höchster Geburtenrate im Münsterland

Die 6.000 Einwohner zählende Gemeinde **Laer** im Münsterland hat die höchste Geburtenrate in Nordrhein-Westfalen. Im Jahr 2002 kamen dort insgesamt 84 Kinder zur Welt. Das entspricht einer Geburtenrate von 13,5 Prozent. Die Gemeinde gilt mittlerweile bundesweit als Musterbeispiel familienfreundlicher Kommunalpolitik. Allein fünf der sieben Kindergärten bieten eine Übermittags-Betreuung an.

Bangen um die Konzessionsabgabe



Foto: Lehrer

Das geplante neue Energiewirtschaftsgesetz sieht eine Entflechtung der Energieversorgungs-Unternehmen vor

Durch die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes - so wie derzeit von der Bundesregierung geplant - entstünden den Städten und Gemeinden erhebliche Nachteile

Die deutsche Energiewirtschaft steht erneut vor einer wichtigen Reform ihres Rechtsrahmens. Das neue Energiewirtschaftsgesetz,

DIE AUTORINNEN

Annette Brandt-Schwabedissen und **Anne Wellmann** sind Hauptreferentinnen für kommunale Wirtschaft und Energie beim Städte- und Gemeindebund NRW

auf das sich das Bundeskabinett am 28. Juli 2004 geeinigt hat, soll durch Entflechtung und Regulierung der Energieversorgungsnetze wirksamen Wettbewerb auf den Märkten ermöglichen, die dem Netzbereich vor- und nachgelagert sind.

Das neue Energiewirtschaftsgesetz wird das Vorgängergesetz vom 24. April 1998 (BGBl 1998 I S. 730) in der Fassung vom 20. Mai 2003 (BGBl 2003 I S. 686) ablösen. Unmittelbarer Anlass für die Neuregelung sind die Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame

Vorschriften für den Elektrizitäts- und den Erdgasbinnenmarkt. Diese so genannten Beschleunigungsrichtlinien hätten von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 01. Juli 2004 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Hier die Regelungspunkte im Einzelnen:

- Die vollständige Marktöffnung für Haushaltskunden muss bis zum 01. Juli 2007 und für alle anderen Kunden bereits ab dem 01. Juli 2004 verwirklicht sein.
- Bis zum 1. Juli 2007 muss eine gesellschaftsrechtliche Entflechtung für Verteilernetzbetreiber erfolgen. Ausdrücklich nicht verlangt wird die eigentumsrechtliche Entflechtung.
- Für die gesellschaftsrechtliche Entflechtung der Verteilernetzbetreiber sehen die Richtlinien sehr eng gefasste Ausnahmeregelungen vor. Ist in einem Mitgliedstaat ein tatsächlicher, nicht diskriminierender und ungehinderter Netzzugang verwirklicht und stehen einzelne Vorschriften der Beschleunigungsrichtlinien, beispielsweise die rechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern, nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ziel des freien

Netzzugangs, kann der betreffende Mitgliedstaat bei der Kommission einen Antrag auf Freistellung von der betreffenden Vorschrift einreichen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung der jeweiligen Bestimmung der Richtlinie zugunsten des Mitgliedstaates vor. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens sind jedoch so eng gefasst und der jeweilige Ausgang des Antrags so ungewiss, dass es zweifelhaft erscheint, dass hier ein deutscher Sonderweg beschritten wird.

- Für Verteilernetzbetreiber, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, muss bis zum 01. Juli 2004 eine funktionale Entflechtung gewährleistet sein. Der Verteilernetzbetreiber muss zumindest hinsichtlich seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.
- Hinsichtlich der funktionalen wie auch der gesellschaftsrechtlichen Entflechtung kann jeder Mitgliedstaat für Unternehmen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden Ausnahmen vorsehen.
- Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, unabhängige Regulierungsbehörden einzurichten.

FORDERUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat bereits 2003 gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden eine kommunale Position zu einer Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes und der daraus folgenden Verordnungen erarbeitet. Die Forderungen der Städte und Gemeinden an die Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vor dem Hintergrund zunehmender Wettbewerbsorientierung der Energiemärkte muss die **Versorgungssicherheit** als Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes zumindest gleichrangig neben einer umweltverträglichen und preisgünstigen Versorgung bestehen bleiben. Die Maßstäbe der Regulierung und insbesondere die mögliche Höhe des Netznutzungsentgelts im Einzelfall müssen den Netzbetreibern auch langfristig ausreichende Investitionen in die Infrastruktur ermöglichen. Es sind jeweils einheitliche Qualitätsstandards für die

VKU WARNT VOR HOHEN FOLGEKOSTEN

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) warnt vor hohen Folgekosten der geplanten Energierechtsnovelle. In einem Schreiben an die Wirtschaftsminister der Länder fordert der Verband zahlreiche Änderungen an dem Entwurf zum Energiewirtschaftsgesetz, das Ende Juli vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Der VKU kritisiert, dass die Vorschriften zur Entflechtung des Netzbetriebs von Erzeugung und Vertrieb über die Anforderungen der EU-Richtlinien hinausgehen und erhöhter Personalbedarf entsteht. Die Entflechtung sei mit massiven Eingriffen in die gesamte technische und personelle Organisationsstruktur integrierter Unternehmen verbunden. Auf Ablehnung beim VKU stößt auch die Einschränkung des Prinzips der Kostenorientierung bei der Ermittlung der Netznutzungsentgelte. Dies wirke sich mit spürbaren Einbußen auf die Kosten- und Erlössituation der Unternehmen aus. Die Bereitschaft, in die Netze zu investieren, würde zwangsläufig abnehmen.

Netze auf den unterschiedlichen Ebenen festzulegen.

- Die in den Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas vorgesehenen Regelungen zur **Entflechtung der Versorgungsunternehmen** sind nur in dem unbedingt erforderlichen Maß durch die Neufassung des EnWG in deutsches Recht umzusetzen. Auch sind alle dort vorgesehenen Fristen - insbesondere für das gesellschaftsrechtliche Unbundling - auszuschöpfen. Für die kleinen kommunalen Energieversorgungsunternehmen ist es unerlässlich, dass die de-minimis-Regelung, aufgrund derer Unternehmen mit bis zu 100.000 angeschlossenen Kunden nicht dem gesellschaftsrechtlichen Unbundling unterworfen werden sollen, umgesetzt wird. Soweit diese Regelung wiederum durch die so genannte Konzernklausel eingeschränkt wird, sollte in das Gesetz eine widerlegbare Regelvermutung aufgenommen werden. Danach übt ein Unternehmen, das an einem anderen Energieversorgungsunternehmen beteiligt ist, nur dann einen bestimmenden Einfluss auf dieses aus, wenn die Beteiligung mehr als 50 Prozent beträgt.
- An dem in § 10 Abs.1 Satz 1 EnWG festge-

schriebenen **Konzept des allgemeinen Versorgers** ist festzuhalten. Auch zukünftig müssen die Städte und Gemeinden durch einen Konzessionsvertrag einen allgemeinen Versorger festlegen können, der allgemeine Bedingungen und Tarife zu veröffentlichen hat, zu denen er jedermann anschließen und versorgen muss. Dieses Konzept darf auch nicht dadurch unterlaufen werden, dass zunehmend Arealnetze aus dem Netz des allgemeinen Versorgers herausgebrochen werden. Nach Umsetzung der Unbundling-Regelungen sollten die Verpflichtungen des allgemeinen Versorgers bei dem Netzbetreiber verbleiben.

- Vor dem Hintergrund der prekären Finanzsituation der Städte und Gemeinden muss die nach §§ 13 und 14 EnWG bestehende Möglichkeit, Konzessionsverträge mit der Verpflichtung des **Konzessionsnehmers**, Konzessionsabgaben nach den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung zu entrichten, bestehen bleiben. Das Konzessionsabgabenaufkommen muss in seiner Höhe zumindest erhalten bleiben. Dafür ist es notwendig, auch für den Gasbereich eine dem § 2 Abs. 7 der Konzessionsabgabenverordnung entsprechende Regelung zu finden, auf Grund derer eine gesetzliche Fiktion für die Einordnung als Tarifkunde geschaffen wird.
- Erfahrungen der Städte und Gemeinden mit Ausschreibungen von Energielieferungen zeigen, dass der **Wettbewerb** auf der Ebene der großen Verbundunternehmen nicht funktioniert. Immer öfter gehen bei Ausschreibungen der Städte und Gemeinden keine oder zumindest keine wettbewerbstauglichen Angebote großer Verbundunternehmen ein, wenn die Kommune außerhalb des angestammten Versorgungsgebiets dieser Unternehmen liegt. Die Städte und Gemeinden fordern daher, der künftigen Regulierungsbehörde die rechtlichen Möglichkeiten zu geben, auch auf der Ebene der großen Verbundunternehmen effektiven Wettbewerb herzustellen, und die Behörde muss diese Möglichkeiten auch nutzen.

GESETZENTWURF PROBLEMATISCH

Das Bundeskabinett hat am 28. Juli 2004 den Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“ beschlossen. Das kommunale Votum zu diesem Entwurf fällt negativ aus.

Auf der Basis der Forderungen der Städte und Gemeinden an die Neufassung des Energiewirtschaftsrechts sind folgende Punkte kritisch hervorzuheben:

Versorgungssicherheit

Mit Blick auf die Versorgungssicherheit enthält § 11 Abs. 1 des Gesetzentwurfs eine Verpflichtung für die Netzbetreiber, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht auszubauen. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Von besonderer Bedeutung sind daher die in § 21 festgelegten Eckpunkte für die Bestimmung der Netznutzungsentgelte. Danach werden die Entgelte unter Beachtung der Nettosubstanzerhaltung und einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet. Ob dies aber im Ergebnis zu auskömmlichen Netznutzungsentgelten für jeden Netzbetreiber führt, ist noch abzuwarten, da die Entgeltbildung unter dem Vorbehalt eines Vergleichs mit anderen Netzbetreibern steht. Übersteigen die jeweiligen Entgelte die durchschnittlichen Entgelte, wird vermutet, dass sie nicht dem Erfordernis einer rationellen Betriebsführung entsprechen.

Entflechtung

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung für kleine Stadtwerke bei der Entflechtung der Versorgungsunternehmen werden die Freistellungsmöglichkeiten der so genannten Beschleunigungsrichtlinien nicht ausge-

Nach dem neuen Energiewirtschaftsrecht wären Leitungsnetze künftig von eigenständigen Gesellschaften zu betreiben



Foto: Stadtwerke Schwerte

„Mindener Tageblatt“ vom 06.08.2004

1000 Stellen weniger

Städte auf Sparkurs

Bielefeld (er). Die Kommunen in Ostwestfalen-Lippe sparen am Personal. Die 70 Städte und Gemeinden sowie die sechs Kreisverwaltungen haben innerhalb eines Jahres fast 1000 Stellen abgebaut.

Im Jahr 2002 waren nach Angaben des Düsseldorfer Landesamtes noch 30 500 Beamte, Angestellte und Arbeiter in den Verwaltungen der Region voll- oder teilzeitbeschäftigt. Innerhalb von zwölf Monaten sank diese Zahl auf 29 500. Abgebaut wurden in den Rathäusern und Kreisverwaltungen mit 600 Plätzen vorwiegend Vollzeitstellen.

Aber auch 380 Teilzeitstellen fielen dem Rotstift zum Opfer. Insgesamt geht der Trend in den öffentlichen Verwaltungen der Region immer mehr hin zu stundenreduzierten Jobs: Inzwischen ist in OWL jeder dritte Arbeitsplatz in Rat- und Kreishäusern eine Teilzeitstelle.

Für den Städte- und Gemeindebund NRW ist der Trend zum Stellensparen eine Entwicklung, die sich seit rund zehn Jahren immer mehr forciert. Nicht immer sind die Stellen auch tatsächlich „weg“: Manche werden in neu gegründete kommunale Tochtergesellschaften ausgelagert.

schöpft. Die Freistellung knüpft an weniger als 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Kunden - ohne Beachtung der Lieferverhältnisse - an, während in den Richtlinien weniger als 100.000 angeschlossene und belieferte Kunden als Abgrenzkriterium genannt werden.

Auch die kommunale Forderung nach Aufnahme einer Regelvermutung zugunsten gemischtwirtschaftlicher kommunaler Unternehmen ist nicht berücksichtigt worden. Die Regelung verweist vielmehr direkt auf die Europäische Fusionskontrollverordnung vom 20. Januar 2004. Somit bleibt als Rechtsfrage, ob und ab welchem Beteiligungsumfang kommunale Unternehmen, an denen ein weiteres Versorgungsunternehmen beteiligt ist, für die Berechnung der 100.000-Kunden-Grenze mit

dem Beteiligungsunternehmen als Gesamtheit anzusehen sind.

Grundversorgung

§ 18 Abs. 1 des Gesetzentwurfs regelt die allgemeine Pflicht der Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung zum Anschluss von Letztverbrauchern zu allgemeinen Bedingungen. Näheres kann durch eine Verordnung geregelt werden. Die Grundversorgungspflicht ist im § 36 geregelt. Danach muss der Grundversorger zu allgemeinen Bedingungen und Preisen (nähere Regelung durch Verordnung) in seinem Gebiet der Grundversorgung jeden Haushaltskunden versorgen.

Gewerbekunden bleiben ausgeschlossen. Dies hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit damit begründet, dass Gewerbekunden nicht schutzbedürftig seien, da die Energiebeschaffung für diesen Kundenkreis ein normales Geschäft im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit sei. Allerdings besteht durch § 116 des Gesetzentwurfs für Altverträge von Gewerbekunden, die nach der bisherigen Regelung Tarifikunden sind, Bestandsschutz.

Für die Städte und Gemeinden unbefriedigend bleibt die Regelung zur Bestimmung des jeweiligen Grundversorgers. Sie erfolgt im Abstand von drei Jahren durch Feststellung durch den jeweiligen Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung. Als Kriterium dient dabei die Anzahl der im jeweiligen Netzgebiet versorgten Haushaltskunden. Wer zum Stichtag 01. Juli die meisten Haushaltskunden versorgt, ist ab dem 01. Januar des Folgejahres Grundversorger. Eine Mitwirkung bei der Bestimmung des Grundversorgers durch die Städte und Gemeinden, wie dies bisher für den Allgemeinversorger durch die Konzessionsverträge möglich war, ist nicht mehr vorgesehen. Dies hat zur Folge, dass an dem für die Städte und Gemeinden immens wichtigen Konzept des allgemeinen Versorgers nicht mehr festgehalten wird.

Künftig wird der Netzbetreiber als Vertragspartner die Konzession für die Nutzung des öffentlichen Wegeraumes gegen Zahlung der Konzessionsabgabe erhalten. Die Konzessionierung der Energielieferung entfällt. Die Belieferung von Kunden mit Energie ist somit keine Gegenleistung mehr für die Einräumung des Rechts zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern

im Gemeindegebiet. Mit der Reduzierung der Konzession auf das Netz und infolgedessen auf die Netzgesellschaften und mit der Reduzierung der Grundversorgungspflicht auf die Haushaltskunden besteht kommunalerseits die Befürchtung, dass das Konzessionsabgabe-Aufkommen in der bisherigen Höhe nicht gehalten werden kann.

Hinzu kommt, dass bislang nur unzureichend geklärt ist, wie weit die Offenlegungspflicht des Netzbetreibers hinsichtlich des Umfangs der Grundversorgung von Haushaltskunden geht. Hier ist das Testat eines Wirtschaftsprüfers zu fordern, damit die Konzessionsabgaben korrekt abgerechnet werden können.

Tarif- und Sondervertragskunden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hatte die kommunale Forderung nach einer Definition von Tarif- und Sondervertragskunden in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), durch die eine Vereinbarkeit mit der neuen Begrifflichkeit im Energiewirtschaftsgesetz gewährleistet werden soll, aufgegriffen. Danach sind Tarifikunden im Sinne der KAV Kunden, die auf der Grundlage von Verträgen nach §§ 36 und 38 des Entwurfs (Grundversorgung) sowie §§ 115 und 116 des Entwurfs (bestehende Verträge und bisherige Tarifikundenverträge) beliefert werden.

Für den Strombereich dürfte dies aufgrund des § 2 Abs. 7 KAV (Fiktion von Sonderkunden als Tarifikunden) zu keinen Veränderungen führen. Im Gasbereich werden aber mittelfristig die Sondervertragskunden, die keine Haushaltskunden sind, aus der erhöhten Konzessionsabgabe herausfallen. Umso dringlicher ist die kommunale Forderung, auch für den Gasbereich eine dem § 2 Abs. 7 entsprechende Regelung zu schaffen.

Gemeinderabatt

Paragraf 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV (Gemeinderabatt) wird mit Blick auf die Folgen des Unbündlings geändert. Künftig dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinden Preisnachlässe von bis zu zehn Prozent nur für den in Niederspannung abgerechneten Verbrauch und nur für den Rechnungsbetrag für den Netzzugang vereinbaren. Dies stellt gegenüber der bisherigen Regelung eine Einbuße für die Städte und Gemeinden dar. ●

Ein dickes Lob für Spar-Anstrengungen

Foto: Gemeinde Ostbevern



Gewinner: Das Energie-Team der Gemeinde Ostbevern hat Energiespar-Potenziale ermittelt und Nutzungsbereiche für erneuerbare Energien erschlossen

Städten und Gemeinden in NRW, die nachhaltig und Ressourcen schonend Energie verwenden, winkt eine Auszeichnung durch den European Energy Award®

„Wir haben für eine kleine Gemeinde wie Ostbevern viel geleistet auf dem Sektor der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien - und genau das sollten wir auch einmal öffentlich darstellen“, so Jürgen Hoffstädt, Bürgermeister der 10.500 Einwohner zählenden Gemeinde im Münsterland. Aus diesem Grund hat sich Ostbevern - wie weitere 24 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - für eine Teilnahme am European Energy Award® (eea®) entschieden. Die Gemeinde wurde in diesen Tagen neben den Städten Bonn und Remscheid sowie der Gemeinde Senden für seine Erfolge ausgezeichnet.

DIE AUTORIN
Maren Kornmann ist Leiterin der Geschäftsstelle des European Energy Award® in NRW

Vor mehr als 200 Gästen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft überreichte NRW-Energieminister Dr. Axel Horstmann am 20. September im Alten Rathaus der Stadt Bonn

den Preis an die Bürgermeister und Oberbürgermeister(innen) der Kommunen. „Die Städte Bonn und Remscheid sowie die Gemeinden Senden und Ostbevern werden für ihr vorbildliches Engagement bei der Reduzierung des kommunalen Energieverbrauchs ausgezeichnet. Sie tun damit nicht nur etwas für das Klima und die Umwelt, sondern entlasten damit gleichzeitig die kommunalen Haushalte“, so Horstmann.

Potenziale zur Energieeinsparung und somit zur Kosteneinsparung schlummern in jeder Kommune. Die Einführung eines Managementsystems zur Optimierung des Energiebereichs ist daher nicht nur für Großstädte wie Bielefeld, Solingen und Wuppertal, die schon im vergangenen Jahr ausgezeichnet wurden, interessant, wie das Beispiel Ostbevern verdeutlicht. Viele kleinere Kommunen nutzen das europäische Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren eea®, um von der umfassenden Erfahrung anderer Kommunen und dem fundierten Fachwissen zu profitieren.

ANALYSE SÄMTLICHER BEREICHE

Anhand eines praxisoptimierten und standardisierten Verfahrens werden alle The-

menbereiche, in denen die Kommune energiepolitisch aktiv werden kann, genau analysiert: vom kommunalen Gebäudebestand und der Entwicklungsplanung über die Ver- und Entsorgung und Mobilität bis hin zu „weichen“ Maßnahmen wie Kooperationen und interne Organisation. Dem kommunalen Energie-Team steht dabei ein akkreditierter eea-Berater mit Rat und Tat zur Seite.

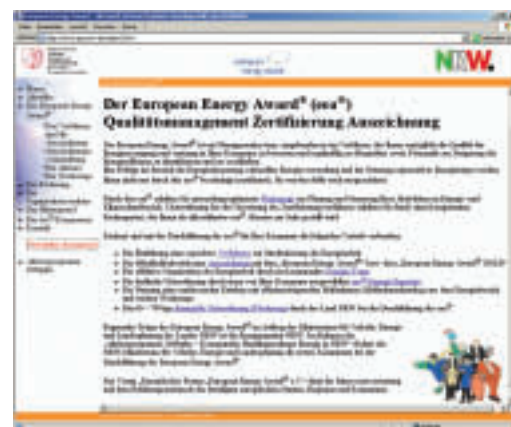
Ziel ist es, die geeigneten Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien zu identifizieren und umzusetzen. Der Einsatz der Mittel zur Projektarbeit kann somit optimal und effizient gestaltet werden. Denn gerade in vielen kleinen Gemeinden sind nur geringe personelle und finanzielle Ressourcen vorhanden.

„Die Gemeinde Senden kann auf eine große Zahl erfolgreicher Energie-Projekte verweisen. Durch die Bestandsanalyse können jedoch die Lücken erkannt und geschlossen sowie bisherige Maßnahmen noch optimiert werden“, erklärt Udo Thoms, Energie-Teamleiter der Gemeinde Senden. So wurde im Rahmen der Ist-Analyse festgestellt, dass im Bereich „Entwicklungsplanung und Raumordnung“ bereits eine Vielzahl von energie- und umweltpolitischen Aktivitäten stattgefunden hat, allerdings die Festlegung in allgemeingültigen Leitlinien und Konzepten fehlt. Dies wird nun nachgeholt, um die Grundsätze auch für die Zukunft zu sichern.

Dagegen ist die Gemeinde Senden im Themengebiet „Mobilität“ schon jetzt vorbildlich. Das Radwegenetz umfasst mehr als 300 Kilometer, und das hervorragende Angebot des ÖPNV bietet für die vielen Berufspendler eine echte Alternative zum eigenen Pkw.

Erfolge kann auch die Gemeinde Ostbevern verzeichnen. „Durch die kontinuierliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln seit 1997 in jährlicher Höhe von 50.000 Euro und

Informationen zum European Energy Award gibt es auf der Internetseite www.eea.nrw.de



insgesamt über eine Million Euro konnte der Verbrauch vor allem von Wärme und Wasser bei den gemeindlichen Gebäuden um rund 20 Prozent reduziert werden“, erläutert Hugo Langner, Energie-Teamleiter und Umweltbeauftragter der Gemeinde Ostbevern. Und das, obwohl die Verwaltung durch erforderliche Gebäude-Erweiterungen einen Nutzflächenzuwachs von 60 Prozent zu verzeichnen hatte. „Bei der Kohlendioxid-Einsparung kann die Gemeinde sogar eine Reduzierung von 47 Prozent pro Quadratmeter Gebäudefläche seit 1991 vorweisen“, verkündet Langner stolz.

Die Verleihung des eea® hat den Kommunen gezeigt, dass sie den richtigen Weg eingeschlagen haben. Die Auszeichnung wird Ansporn sein, diesen Weg auch in Zukunft weiter zu gehen.

INITIATIVE DES LANDES

Davon ist auch das Land NRW überzeugt, das sich bereits an der Entwicklung des European Energy Award® innerhalb eines europäischen Forschungsprojektes beteiligt hatte und daraufhin den eea® im Herbst 2002 als Qualifizierungsverfahren für energieeffiziente Kommunen in NRW einführt.

Die Energieagentur NRW vertritt das Land NRW als regionaler Träger, die eigens eingerichtete Geschäftsstelle des European Energy Award® berät bei Fragen rund um das Programm und die Teilnahme. Interessierte Kommunen werden im Rahmen des „Aktionsprogramms 2000plus“ finanziell gefördert.

Kommunen, die teilnehmen möchten, sollten sich jedoch rasch entscheiden: Bis zum 31. Oktober 2004 können noch Anträge auf Förderung gestellt werden. Aufgrund der hohen Resonanz der Kommunen stehen die Zeichen jedoch gut, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen auch über die erste Förderperiode hinaus im eea®-Programm engagieren wird.

INFO European Energy Award® NRW

c/o B. & S. U.

Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH

Stadtwaldgürtel 4

50931 Köln

Tel: 0221-3777-686

Fax: 0221-3777-687

e-mail: mkornmann@bsu-koeln.de

Internet: www.eea.nrw.de

Kommune Vorreiter beim Energiesparen



Fotos: Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Das Hallenbad der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wird über eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach mit Strom versorgt

Durch Contracting bei Heizung und Licht sowie Einsatz von Photovoltaik will die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid den Energieverbrauch senken und Bürgern wie Bürgerinnen ein Beispiel geben

„Global denken - lokal handeln“ - ein oft gesprochener und immer wieder zitierter Satz, wenn es um den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit insbesondere kommunaler Projekte geht. Dass es mit reden allein nicht getan ist, um aktiven Umweltschutz zu praktizieren, dürfte mittlerweile jedem klar sein, der sich ernsthaft mit diesem Thema beschäftigt. Initiative und Ideenreichtum sind gefragt, wenn der Umwelt- und Klimaschutzgedanke auch tatsächlich praktiziert und umgesetzt werden soll.

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat am 29. Februar 2000 einen Beschluss zur Lokalen Agenda 21 gefasst. Darin bekennt sich die Gemeinde nachdrücklich zu ihrer Verantwortung auf lokaler Ebene, sich für Ziele und Prinzipien der Lokalen Agenda 21 einzusetzen sowie Impulse für Zielperspektiven zu geben und Verantwortung bei der Umsetzung zu übernehmen.

Dabei hat eine effiziente Energie- und Ressourcennutzung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als Handlungsfeld besonderes Gewicht. Die 20.000 Einwohner zählende Gemeinde möchte beweisen, dass Klimaschutz nicht nur etwas für größere Städte oder Industrieunternehmen ist, son-

dern dass auch kleinere Kommunen - und letztlich jeder Haushalt - einen Beitrag zum Umweltschutz leisten können, um dem Treibhauseffekt entgegenzuwirken.

KLIMASCHUTZ AUF ZWEI SÄULEN

Der lokale Klimaschutz basiert in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid - neben der Verbesserung der Wärmedämmung an öffentlichen Gebäuden - auf zwei Säulen, nämlich auf Contracting-Projekten im Bereich der Heizungs- und Lichttechnik sowie auf dem Einsatz von Photovoltaik-Technik an öffentlichen Gebäuden.

Wie in vielen anderen Kommunen Deutschlands scheitert die Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz oder die unabdingbare Renovierung von Gebäuden und ihren gebäudetechnischen Anlagen oft an einem entscheidenden Punkt: fehlende Finanzmittel. Als Projektabwicklungsform, die solche Hemmnisse überwinden hilft, hat Contracting insbesondere in Nordrhein-Westfalen in den zurückliegenden Jahren an Bedeutung gewonnen. Beim Contracting geht es darum, Aufgabenplanung, Bau, Finanzierung, Betrieb, Wartung und Instandsetzung von Anlagen im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung ganz oder teilweise durch den Gebäudeeigentümer über eine vertraglich

DER AUTOR

Stefan Hanraths ist Beigeordneter der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und Vorstand der Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid

definierte Laufzeit auf ein externes Contracting-Unternehmen zu übertragen.

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat sich mit der Umsetzung einer optimierten Energieversorgung durch Contracting-Projekte erstmals im Jahr 2000 beschäftigt. Hierbei stand der Gemeinde als „Handlungsleitfaden“ ein Mitte der 1990er-Jahre erstelltes Energiekonzept des IFEU-Institut Heidelberg (Institut für Energie- und Umweltforschung GmbH) zur Verfügung. Dieses Energiekonzept enthielt die für die kommunale Planung notwendigen Zielvorgaben hinsichtlich einer ökologisch orientierten Energienutzung und Möglichkeiten für die Optimierung der Energieversorgung. Dabei lag der Schwerpunkt des Gutachtens in der Untersuchung einer möglichst effizienten Energieverwendung.

GROSSVERBRAUCHER SCHWIMMBAD

Es wurde festgestellt, dass das Schwimmbad als kommunales Einzelgebäude den höchsten Energieverbrauch der Gemeinde besaß. Nachdem bereits kurz zuvor das Schulzentrum Neunkirchen im Wege eines Contractingmodells eine neue moderne Heizzentrale erhalten hatte und die Contractinglösung im Vergleich zur klassischen Bau- und Betriebslösung die wirtschaftlichere Betriebsvariante darstellte,

wurde im kommunalen Hallenbad als nächstes die Contractinglösung im Bereich der Heiztechnik umgesetzt. Besonders hervorzuheben ist, dass gleichzeitig auch zwei kleine Blockheizkraftwerke zur Produktion von Strom und Wärme wirtschaftlich eingesetzt werden konnten.

In der Folge wurden für alle gemeindlichen Liegenschaften Wirtschaftlichkeits-Berechnungen durchgeführt und Contractinglösungen in den Fällen umgesetzt, in denen aufgrund der zu erwartenden Energieeinsparung und des absehbaren Zeitpunkts für eine Re-Investition der gebäudetechnischen Anlagen eine Contractinglösung Sinn machte. Die Wirtschaftlichkeit der Investitionen wurde mit Hilfe dynamischer Wirtschaftlichkeits-Berechnungen (Barwertberechnung) durchgeführt.

Innerhalb von gut zwei Jahren sind nunmehr alle kommunalen Liegenschaften mit neuen Heizungsanlagen ausgestattet worden. Diese unterliegen einer ständigen Kontrolle im Wege der Fernüberwachung, die beim örtlichen Energieversorger, der Rhénag AG, aufgeschaltet ist. Hierdurch können auch Störungen an den Anlagen sowie Funktionswidrigkeiten rasch erkannt und beseitigt werden. Für das - beispielhafte - „Hallenbadprojekt“ wurde der Gemeinde im Jahr 2002 von der KGST der Preis „Intelligent sparen“ als einem der Bundessieger des Wettbewerbs verliehen.

CONTRACTING BEI BELEUCHTUNG

Aufgrund der guten Erfahrungen im Heizungsbereich hat die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid die Contractingidee mit Hilfe der Energieagentur NRW auch auf die Beleuchtungsanlagen der kommunalen Liegenschaften übertragen. Die Vorgehensweise war hierbei die selbe, so dass die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid auch in nahezu allen kommunalen Gebäuden neue und zeitgemäße Beleuchtungs-Anlagen installiert hat, die vom Energieverbrauch her wesentlich günstiger sind als die bisherigen.

So konnte die Anschlussleistung beispielsweise in der Hauptschule Neunkirchen von 61,50 Kilowatt auf 18,13 Kilowatt um mehr als das Dreifache reduziert werden. Das Beleuchtungs-Contracting ermöglichte für die Klassenräume und Sporthallen dimmbare Anlagen, die nun abhängig vom Tageslicht geregelt werden. Stufenlos kann die Beleuchtungsstärke dem aktuellen Be-



Zur Optimierung der Wärmeversorgung wurden im Schwimmbad zwei Blockheizkraftwerke installiert

darf angepasst werden. In Turn- und Mehrzweckhallen können verschiedene Beleuchtungsstärken realisiert werden, um den unterschiedlichen Lichterfordernissen im Trainings- und Wettkampfbetrieb gerecht zu werden.

Insgesamt konnten die Contracting-Lösungen im Beleuchtungsbereich kostenneutral umgesetzt werden. Die jetzige Contracting-Rate plus die jetzigen Stromkosten entsprechen den früheren Stromverbrauchs-kosten. Bei einzelnen Gebäuden gelang es sogar, die früheren Kosten zu unterschreiten, sodass bei diesen Objekten ein positiver Ertrag für den Haushalt erwirtschaftet wird.

Diese Bemühungen veranlassten die Europäische Kommission, die Gemeinde im Jahr 2003 - neben der Stadt Hamburg und der Stadt Frankfurt (in Teilbereichen) - als so genannten Greenlight-Partner der EU auszuzeichnen. Das Greenlight-Programm der EU zeichnet unter anderem öffentliche Organisationen aus, die den Stromverbrauch von Beleuchtungsanlagen durch Steigerung der Energieeffizienz erheblich reduziert haben und damit eine Vorreiterrolle einnehmen.

EINSTIEG IN DIE PHOTOVOLTAIK

Wie bereits bei den Contracting-Projekten war auch bei der Installation der Photovoltaik-Technik das kommunale Hallenbad der „energetische Vorreiter“ der Gemeinde. Die Erkenntnis, dass fossile Brennstoffe endlich sind, und die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit auf diese Form regenerativer Energien aufmerksam zu machen, waren letztlich Motivation für die Gemeinde, dieses Projekt umzusetzen. Obwohl es nahe lag, auf einem Schwimmbad eine solarthermische Anlage zur Erwärmung des Wassers zu installieren, wurde eine Anlage

ANTEIL ERNEUERBARER ENERGIEN GESTIEGEN

Der Anteil der erneuerbaren Energieträger am Verbrauch von Primärenergie in Deutschland hat sich nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes von 1991 bis 2003 von 0,8 Prozent auf 3,1 Prozent erhöht. Wie die Arbeitsgruppe „Erneuerbare-Energien-Statistik“, in der das Statistische Bundesamt maßgeblich vertreten ist, ermittelt hat, ist Biomasse der in Deutschland wichtigste Träger erneuerbarer Energie. 58 Prozent der Energie, die aus erneuerbaren Energieträgern stammt, werden aus Biomasse erzeugt. Es folgen Wasserkraft mit 18 Prozent und Windkraft mit 16 Prozent. Die Sonnenenergie spielt zur direkten Erzeugung von Strom und Wärme in Deutschland bisher nur eine geringe Rolle. Die Bundesregierung will den Anteil erneuerbarer Energieträger bis 2010 auf 4,2 Prozent erhöhen.

zur photovoltaischen Stromerzeugung realisiert. Der Grund: Im Heizungsraum des Hallenbades waren bereits zwei moderne Blockheizkraftwerke im Zuge der heizungstechnischen Optimierung eingebaut worden.

Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schwimmbades in Neunkirchen ist eine Flachdachanlage. Im Gegensatz zu einer Satteldachanlage werden die Module hier auf speziellen Unterkonstruktionen aufgeständert, so dass sie in einem Winkel von etwa 30 Grad zur Horizontalen geneigt sind. Der Neigungswinkel wurde aufgrund von Computersimulationen ermittelt, die zeigten, dass dabei die Sonneneinstrahlung am Hallenbad unter Berücksichtigung einer Süd-West-Ausrichtung im Jahresverlauf am größten ist.

Jeweils 16 der insgesamt 144 Module mit je 120 Watt Leistung sind in Reihe geschaltet und bilden so neun Stränge, die jeweils an den Eingang eines Wechselrichters angeschlossen sind. Die Überwachung der Anlage erfolgt über einen Daten-Logger, der die Installationsfirma aufgrund eines Wartungsvertrages per Fax über Störungen informiert.

Der Betrieb der Solaranlage erfolgt nicht durch die Gemeinde, sondern durch deren Tochtergesellschaft, die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Die Gemeindewerke haben in ihrer Unternehmenssatzung eigens den Unternehmenszweck „Gewinnung von Energie mittels regenerativer Energienutzung“ verankert, um kommunales Engagement zu ermöglichen und hier eine Vorreiterrolle einzunehmen.

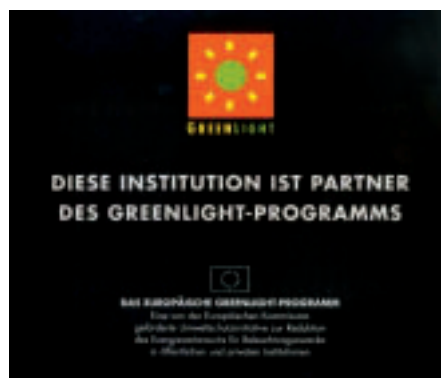
Dabei war und ist wichtigste Voraussetzung, dass die Solaranlagen kostenneutral bewirtschaftet werden, da sonst die Rechtsaufsicht einer Erweiterung des Unternehmenszweckes in dem nach § 115 der Gemeindeordnung durchzuführenden Anzeigeverfahren für das Kommunalunternehmen nicht zugestimmt hätte. Diesen Nachweis konnten die Gemeindewerke erbringen.

FINANZIERUNG AUS ERLÖSEN

Die kommunale Solaranlage wurde mit Investitionszuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen von insgesamt 12.000 Euro gefördert. Die Gesamtinvestitionskosten von 75.604,54 Euro machen deutlich, dass noch ein Betrag von 63.604,54 Euro

aus Mitteln der Gemeindewerke zu finanzieren war. Die Finanzierung dieses kommunalen Eigenanteils erfolgt über die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Das EEG bildet die größte Unterstützung für die Finanzierung der Photovoltaiktechnik, denn für jede ins öffentliche Stromnetz eingespeiste Kilowattstunde Sonnenstrom - erhalten die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid eine Vergütung des örtlichen Netzbetreibers.

Für einen Netzanschluss im Jahr 2003 waren dies 45,7 Cent pro Kilowattstunde. Ab 2004 hat der Gesetzgeber die Vergütungen im Rahmen des so genannten Vorschaltgesetzes als Ersatz für die künftigen, jedoch ausgelaufenen KfW-Kredite erhöht. Für Anlagen auf Dächern bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt sind es nun 57,4 Cent pro Kilowattstunde, bei 100 Ki-



Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ist Partner des Greenlight-Programms der Europäischen Kommission und erhielt 2003 neben Hamburg und Frankfurt eine Auszeichnung von der EU

lowatt 54,6 Cent pro Kilowattstunde und darüber hinaus 54,0 Cent pro Kilowattstunde. Insgesamt können so mit einer erwarteten Einspeisevergütung von rund 8.036 Euro pro Jahr die Zins- und Tilgungslast der Werke von rund 4.300 Euro pro Jahr und die laufenden Betriebskosten von rund 3.600 Euro pro Jahr gedeckt werden.

Aufgrund der heute vorherrschenden Erkenntnisse kann von einer Lebensdauer der Solaranlagen von 30 Jahren ausgegangen werden. Daher ist auch die Finanzierung der Solaranlage auf diesen Zeitraum ermittelt und festgelegt worden. Unter Berücksichtigung der Investitions- und Betriebskosten ist es jedoch derzeit ohne staatliche Zuschüsse nicht möglich, Photovoltaikanlagen kostendeckend zu betreiben.

ENERGIECONTROLLING UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Parallel mit den hier dargestellten Maßnahmen der Energieoptimierung und Energiegewinnung haben die Gemeindewerke und die Gemeinde auch ein Energiecontrolling umgesetzt. Dieses macht deutlich, wie sich der Energieverbrauch in den gemeindlichen Liegenschaften entwickelt hat. Diese begleitende Arbeit - die extern vergeben wurde - ist wichtig, um auch die Nachhaltigkeit des kommunalen Handelns erkennen zu können und im Bedarfsfall gegenzusteuern. Viele Kommunen erstellen bereits heute Jahresenergieberichte. In Neunkirchen-Seelscheid ist dieser Prozess mit den jetzt realisierten energetischen Optimierungsmaßnahmen angestoßen worden. Die Bilanz der Energieoptimierung ist beachtlich, wie eine Auswertung des Energieverbrauchs der gemeindlichen Liegenschaften zeigt. Daher besitzt auch das Energiecontrolling im Zusammenhang mit der Frage des Energieeinsatzes einer Kommune seine Berechtigung.

Um die Öffentlichkeit über den Einsatz moderner Heiztechnologie wie auch über den Einsatz der Solartechnik zu informieren und insbesondere um Schüler auf die Notwendigkeit des Klimaschutzes hinzuweisen, organisiert die Gemeinde regelmäßig für ihre Bürgerinnen und Bürger Informationsveranstaltungen. Dort besteht Gelegenheit, sich über umweltschonende Heiz- und Photovoltaiktechnik in kommunalen und privaten Bauten zu informieren. So können Bürgerinnen und Bürger die Heizzentrale des Hallenbades und die dort eingesetzte Technologie im Rahmen von Führungen besichtigen. Insbesondere Schulklassen nehmen dieses Angebot gerne wahr.

Eine Anzeigetafel im Foyer des Hallenbades informiert über den Stromertrag der Solaranlage. Gleichzeitig stehen die Ergebnisse auf den Internet-Seiten der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid zur Verfügung. Diese Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit wurde von der RWE AG bezuschusst.

Darüber hinaus sind auch die übrigen Aktivitäten der Gemeinde im Bereich des Umweltschutzes auf den Internet-Seiten der Gemeinde nachzulesen. Dies gilt auch für das von der Gemeinde durchgeführte Energiecontrolling. Ein Blick auf die Homepage www.neunkirchen-seelscheid.de verrät unter den Fachsparten „Gemeindewerke“ oder „Bürgerservice/Umweltschutz“ manches Wissenswerte zu den „neuen“ Technologien

und verlinkt die Seiten zu weitergehenden Fachinformationen der Energiethemen.

WEITERE PROJEKTE

Die Gemeinde wie auch die Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid werden auch künftig ihr Engagement im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes fortsetzen. Für das kommende Jahr ist die Errichtung einer weiteren Photovoltaikanlage auf dem Dach der gemeindlichen Realschule geplant. Auch in den Folgejahren sieht der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke ähnliche Investitionen vor.

Doch nicht nur die Initiierung und Durchführung kommunaler Projekte, sondern auch die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Realisierung von Photovoltaikanlagen ist ein Schwerpunkt im Bereich der „Lokalen Agenda“, soweit es um die Verbesserung des Klimaschutzes geht. Dabei denkt die Gemeinde insbesondere an die Errichtung von Bürgersolkraftwerken im Gemeindegebiet, deren Realisierung bis 2005 juristisch und technisch geklärt werden soll. Viele Kommunen - vor allen Dingen süddeutsche - haben hier schon beachtliche Erfolge erzielt, wobei die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid die Erfahrung dieser Kommunen nutzen möchte.

Ferner wird die Gemeinde verstärkt für den Einsatz von Solartechnik gerade bei privaten Haushalten werben. Die Gemeinde hat sich jüngst mit ihren Nachbarkommunen zusammengeschlossen, um hier die Öffentlichkeit wirksam vom Nutzen der Photovoltaik zu überzeugen. Die Initiative „Solar lokal“ soll die Bürgerschaft für den aktiven Klimaschutz sensibilisieren. Gemeinde und Gemeindewerke gehen davon aus, dass mit diesen Aktivitäten ihre eigenen Bemühungen für einen aktiven Umweltschutz unterstützt und wirkungsvoll ergänzt werden können und durch die Einbindung des örtlichen Handwerkes auch wirtschaftspolitische Impulse im Markt der „regenerativen Energien“ gegeben werden können.

KONTAKT Stefan Hanraths
Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid AöR
Hauptstraße 78
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel. 02247-303-409
Fax 02247-303-406
E-Mail: stefan.hanraths@neunkirchen-seelscheid.de

Ein Scheckheft rund um Gas und Strom



Fotos: Stadtwerke Hilden

Das Kundenzentrum der Stadtwerke Hilden bietet Beratung und Information rund um das Thema Energie

Die Stadtwerke Hilden fördern die Umstellung auf umweltschonende Heiztechnik und informieren ihre Kunden sowie Kundinnen spielerisch über Möglichkeiten des Energiesparens

Die Stadtwerke Hilden unterstützen zahlreiche Programme zur schonenden Energiegewinnung. Dazu gehört die Förderung von Photovoltaikanlagen, thermischen Solaranlagen, Erdgas-Brennwertanlagen und in jüngster Zeit das Wärmecontracting.

Im Zuge des so genannten 1000-Dächer-Programms - eine Fördermaßnahme des Landes NRW - entstand Anfang der 1990er-Jahre die erste Photovoltaikanlage in Hilden. 1997 waren es bereits 53 Anlagen. Damit nahm Hilden eine führende Rolle in der Nutzung der Sonnenenergie ein und erhielt unter Experten den Namen „Solar-City“.

Mittlerweile sind im Stadtgebiet 141 Anlagen mit einer Stromerzeugung von 285.000 Kilowattstunden pro Jahr in Betrieb. Damit können zirka 100 Haushalte ein Jahr lang mit Strom versorgt werden.

Im landesweiten Vergleich von Städten zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern liegt Hilden damit auf Platz fünf.

Bei einer thermischen Solaranlage wird im Gegensatz zur Photovoltaik kein Strom ins Netz eingespeist, sondern mit Hilfe der Sonne warmes Wasser erzeugt. Eine Kollektorfläche von vier bis sechs Quadratmetern kann über das Jahr verteilt etwa 60 Prozent des Warmwasserbedarfs eines Vier-Personen-Haushaltes abdecken.

Zur Ergänzung des Wärmebedarfs bietet sich die Kombination mit der Erdgas-Brennwerttechnik an. Dabei wird die im Wasserdampf des Abgases enthaltene Wärme zusätzlich genutzt. Die Kombination Erdgas & Solar ist aus ökologischer Sicht optimal. Im Hildener Norden entstand so eine ganze Siedlung von 17 Häusern mit einer Gesamt-Kollektorfläche von 87 Quadratmetern. Insgesamt wurden seit 1995 980 Erdgasbrennwert-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 23.800 Kilowatt und 131 thermische Solaranlagen gefördert.

DER AUTOR

Bodo Taube ist Geschäftsführer der Stadtwerke Hilden

KOMPLETT-DIENSTLEISTUNG WÄRME

Eine weitere Innovation ist der „Rundum-Wärme-Service“, auch Wärmecontracting genannt. Mit dieser Dienstleistung übernehmen die Stadtwerke Hilden die technische und wirtschaftliche Betreuung von Heizungsanlagen. Das bedeutet für den Hausbesitzer: Er braucht sich nicht mehr um Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung seiner Heizung zu kümmern.

Bereits im September 1999 wurde die erste Heizungsanlage in einer Hildener Grundschule übernommen. Seitdem wurden weitere Anlagen von Schulen, Seniorenwohnanlagen und Wohnungsbauunternehmen mit einer Gesamtleistung von mehr als 5.000 Kilowatt umgestellt. Das entspricht der Heizleistung von rund 500 Einfamilienhäusern. In Zukunft wird Wärmecontracting auch verstärkt für den privaten Haushalt angeboten.

Die Stadtwerke Hilden bieten ihren Kunden auch ein attraktives Förderprogramm zur Umstellung auf Erdgas-Heizungsanlagen an. Voraussetzung ist die Umstellung einer bestehenden Heizungs-

anlage von einem anderen Energieträger auf Erdgas. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Größe des Objektes. Sie liegen zwischen 500 Euro für ein Ein- oder Zweifamilienhaus mit Zentralheizung und 1.500 Euro für ein Mehrfamilienhaus mit Zentralheizung und mehr als 23 Wohneinheiten.

Zusätzlich bieten die Stadtwerke wechselwilligen Kunden bis zum Jahresende noch einen Umstellerbonus von 900 Euro. Die Summe wird über einen Zeitraum von drei Jahren mit 300 Euro jährlich mit dem Gasverbrauch verrechnet.

Neben diesen Maßnahmen wird auch der Einsatz energiesparender Haushaltsgeräte gefördert. Dazu gehören Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen der Energieklasse A, elektronisch geregelte Durchlauferhitzer sowie Erdgaswäschetrockner.

Die Summe aller Fördermaßnahmen bedeutet für Hilden eine Energieeinsparung von 7.245 Megawattstunden. Das entspricht 0,9 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs in Hilden. Der Kohlendioxid-Ausstoß wird um 2.271 Tonnen pro Jahr verringert. Das entspricht 0,8 Prozent der Gesamtemission.

KAMPAGNEN ZUR KUNDENBINDUNG

Seit mehreren Jahren führen die Stadtwerke gezielt Werbekampagnen zur Kundenbindung durch. Nach dem Motto „zufriedene Kunden sind treue Kunden“ erhielten alle Hildener Bürger im Januar 2002 ihr „persönliches Scheckheft“. Es enthielt jeden Monat eine Aktion rund um

Seit Jahren führen die Stadtwerke gezielte Werbekampagnen durch: 2002 gab es für alle Hildener ein persönliches Scheckheft, in diesem Jahr erhalten alle Kundinnen und Kunden zweimonatlich Flyer mit Informationen zu Strom, Gas, Wasser und Bädern



Rund 150 Fachkräfte setzen sich bei den Stadtwerken Hilden für eine optimale Energieversorgung ein

die Energie. Förderprogramme, Gutscheine und Gewinnspiele konnten einen Vorteil bis zu 3.700 Euro Gesamtwert bringen.

Es wurde für jeden etwas geboten, das Freude bereitet und das Leben „versüßt“: zum Beispiel ein kostenloser Saunabesuch oder ein Zuschuss zur Wartung der Erdgasheizung. Mit etwas Glück konnte ein Strommessgerät, ein Jahr kostenloses Trinkwasser oder eine Geldwertkarte für die Hildener Bäder gewonnen werden.

Diese Kampagne fand bei den Kunden großen Anklang und wurde 2003 mit einer neuen Aktion fortgesetzt: dem „Aktionskalender 2003“. Neben vielen Tipps zum Thema Energie enthielt er alle Informationen und Termine rund um die geplanten Aktionen. Jeden Monat winkten attraktive Preise wie beispielsweise Eismaschinen, Entsafter, Candlelight-Dinner, Energiesparlampen und Saunahandtücher.

In diesem Jahr erhalten die Kunden und Kundinnen der Stadtwerke jeden zweiten Monat einen Flyer mit Informationen zu den Themen Strom, Gas, Wasser und Bäder. Als besonderen Anreiz enthält dieser Flyer ein Gewinnlos. Ganz aktuell ist der Juli-Flyer zum Thema Gas. Das besondere Gewinn-Highlight darin: fünf Fahrten für je zwei Personen im Heißluftballon. ●



Aus den Wäldern kommt die Wärme

Foto: Energieagentur NRW



◀ *Holzhackschnitzel sind seit April 2004 das Heizmaterial einer Schule in der Gemeinde Kirchhundem*

▼ *Ausreichende Leistung, vollautomatischer Betrieb: das Holz-Heizwerk Kirchhundem*

Biomasse in Form von Holzschnitzeln oder Holzpellets gewinnt als Heizmaterial zunehmend an Bedeutung, wie zwei Projekte in den Gemeinden Kirchhundem und Finnentrop zeigen

Unter großem Interesse der Fachöffentlichkeit wurde am 12. Mai 2004 die Biomasse-Heizzentrale in der sauerländischen Gemeinde

Kirchhundem in Betrieb genommen. Wie Bürgermeister Elmar Greiten in seiner Ansprache betonte,

konnte aufgrund der Einbindung des Unternehmens MVV Energie - nicht zuletzt aufgrund der Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen - Umweltschutz mit ökonomischen Aspekten in Einklang gebracht werden.

Den Weg von der EU-weiten Ausschreibung über den Beginn der Bauarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme war geprägt von der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten. Aufgabenstellung für die MVV Energie war die Umstellung der Gemeinschaftshauptschule (GHS) von elektrischen Nachtspeicheröfen auf Warmwasserheizung und zusätzlich der Umbau der Gasheizzentrale zu einem Holz-Heizwerk.

DER AUTOR

Hans-Moritz von Harling ist Projektleiter bei der Firma enserva GmbH in Solingen



Foto: enserva GmbH

Mit den Umbauarbeiten für die Warmwasserheizung wurde bereits im Juli 2003 begonnen. Der Bau des Heizwerkes folgte dann im Januar 2004, so dass bereits Ende April 2004 der gesamte Umbau abgeschlossen war. Über die Heizzentrale wird die Gemeinschaftshauptschule samt Sporthalle versorgt. Der Wärmebedarf von etwa 1.000 Megawattstunden pro Jahr wird zu mehr als 75 Prozent durch naturbelassenes, unbehandeltes Holz gedeckt. Dazu wurde ein 300 Kilowatt-Holzkessel installiert. Die Spitzen- und Reserverversorgung übernimmt ein 575 Kilowatt-Gaskessel.

Betreut wird die Heizzentrale von der enserva GmbH aus Solingen, einer Tochtergesellschaft der SWS Stadtwerke Solingen GmbH, der Beteiligungsgesellschaft der Stadt Solingen (BSG) und der MVV Energie mit Sitz in Mannheim. Als Energiedienstleistungsgesellschaft betreut enserva alle kommunalen Kunden der MVV

Energie Gruppe in Nordrhein-Westfalen. „Zu unserem Leistungsspektrum gehören neben dem Energie-Contracting auch Erschließungsträgerschaften, Betriebsführung von Wasser- und Abwasseranlagen, Public Private Partnership und Power Quality Management. Außerdem bietet enserva neben den Biomasseheizungen auch Photovoltaiklösungen auf dem Sektor der Erneuerbaren Energien an“, erklärt Geschäftsführer Peter Kunz.

AKTIVER UMWELTSCHUTZ

Gerade der Standort ist für ein Holz-Heizwerk von entscheidender Bedeutung. Der Hochsauerlandkreis ist als walddreichster Landkreis in NRW seit jeher der Umwelt und der Forstwirtschaft verbunden. Bei soviel Holz drängt sich eine ökologische Energieversorgung förmlich auf.

Idealerweise wird die die vom Holzkessel produzierte Nutzwärme mit einem Wärmemengenzähler ermittelt und das angelieferte Holz nach Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. In vielen Gemeinden gibt es aber auch Betreibermodelle, bei denen mehrere Waldbesitzer und Forstunternehmen als Holzlieferanten auftreten. Hier ist es dann wesentlich schwieriger, die einzelnen Holz-mengen abzurechnen. Meist geschieht dies dann nach Volumen (Schüttraummeter) oder Gewicht (Tonne).

Häufig treten hierbei allerdings Unstimmigkeiten auf. „Der Energiegehalt von Holz ist abhängig von Baumart und Wassergehalt. Damit kann der Holzlieferant aktiv auf seinen Ertrag Einfluss nehmen, wenn er nach produzierter Energiemenge bezahlt wird. Bei anderen Abrechnungsvarianten ist das wesentlich schwieriger“, erläutert Hans-Moritz von Harling, Projektleiter für Holz-Heizwerke bei der enserva.

BIOMASSE AUF DEM VORMARSCH

Bereits seit Juni 2003 läuft in der sauerländischen Gemeinde Finnentrop eine 2,8 Megawatt (900 Kilowatt-Holzkessel) große Anlage, die neben dem Rathaus der 19.000-Einwohner-Gemeinde auch das Schulzentrum und ein Erlebnisbad versorgt. Mit dieser Anlage wurde damals der Startschuss für eines der größten Projek-

HOLZ-HEIZWERK KIRCHHUNDEM

- ca. 1,0 MW Gesamtwärmeleistung des Heizwerkes
- 8 cbm Pufferspeicher zur Laufzeitverlängerung des Holzheizwerkes
- Erzeugte Wärme aus Holz ca. 1.000 MWh/a
- Brennstoffeinsatz Holz ca. 1.500 srm³/a -> ca. 350 t/a
- Unterirdisches Brennstoffsilo von 140 cbm (sichert ca. 10 Tage Vollastbetrieb)
- Schubstange und Kratzkettenförderer für Brennstofftransport
- 300 kW Nennlast Vorschubrostfeuerung (Biomassekessel)
- Brennstoff mit max. 55 Prozent Wassergehalt
- Hydraulischer Einschieber für grobe Brennstoffe
- automatische Entschung zu externem Absetzcontainer

te dieser Art in NRW gegeben. Jährlich werden hier mehr als 6.000 Schüttraummeter (srm³) Holzhackschnitzel „verheizt“, um Schüler, Ratsmitglieder und Badegäste mit Wärme optimal zu versorgen.

In der Nachbargemeinde Kirchhundem wird die Gemeinschaftshauptschule - wie oben erläutert - seit Mai 2004 mit einem 300 Kilowatt-Holzkessel versorgt. Eine weitere rund 3,5 Megawatt große Anlage ist in Solingen geplant.

Außerhalb Nordrhein-Westfalens ist die Muttergesellschaft MVV Energie für die Markteinführung von Biomasseanlagen zuständig. Im bayerischen Ruhpolding befindet sich ein großes Biomasse-Heizwerk bereits in seiner vierten Heizperiode, im benachbarten Bad Endorf wird seit zwei Jahren ebenfalls mit Holz geheizt. Im niedersächsischen Salzhausen versorgt ein weiteres Heizwerk ein Schulzentrum mit ökologischer Wärme. In Mannheim, Flörsheim-Wicker bei Wiesbaden und Königs-Wusterhausen bei Berlin sind bereits Anlagen zur Verstromung von Altholz in Betrieb

KONTAKT enserva GmbH
Hans-Moritz von Harling
Gasstr. 10-18
42657 Solingen
Tel. 0212-24 80 18-0
Fax 0212-24 80 18-8

Viel Kopfzerbrechen um das Unbundling



Foto: Stadtwerke Schwerte

Integrierter Dienstleister: die Stadtwerke Schwerte GmbH versorgt Industrie-, Gewerbe- und Haushaltskunden mit Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung, Telekommunikations-Dienstleistungen und Kabel-TV

Die Pflicht zur Entflechtung von Energie-Unternehmen, vorgesehen im neuen Energiewirtschaftsgesetz, stellt vor allem kleine und mittlere Stadtwerke vor Probleme und verursacht zusätzliche Kosten

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) stehen die Energieversorger vor gewaltigen Herausforderungen. Durch das In-Kraft-Treten der EU-Beschleunigungsrichtlinien Strom und Gas und der Verabschiedung eines Entwurfs des Gesetzes zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts durch das Bundeskabinett am 28. Juli 2004 in Verbindung mit den noch zu erlassenden 21 Rechtsverordnungen ändern sich die Rahmenbedingungen für die Unternehmen der Versorgungswirtschaft erheblich.

Der aktuelle Gesetzesentwurf, mit dem die Vorgaben der EU-Beschleunigungsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden sollen, geht in einigen Bereichen noch über die Brüsseler Vorgaben hinaus. Das Beispiel der Stadtwerke Schwerte GmbH zeigt, dass insbesondere kleine und mittlere kommunale Energieversorger mit einem erheblichen Umstrukturierungs-Aufwand und dem deutlichen Verlust von Synergieeffekten erheblich belastet werden.

Ein Schwerpunkt des neuen Energierechtsrahmens liegt in der Verpflichtung

der „vertikal integrierten Energieversorger“ zum Unbundling - sprich: einer Trennung von Monopol- und Wettbewerbsbereichen. Durch Unbundling soll erreicht werden, dass die Prozesse im Strom- und Gasmarkt transparenter werden und eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung des Netzbetriebes bei Vermeidung von Quersubventionen sichergestellt ist.

DER AUTOR

Dipl.-Kfm.
Gerhard Visser ist Geschäftsführer Stadtwerke Schwerte GmbH

ENTFLECHTUNG - VARIANTEN

Die wesentlichen Typen des Unbundling sind das rechnerische Unbundling - Verpflichtung zur getrennten Kontenführung, separate Jahresabschlüsse -, das informationelle Unbundling - Vertraulichkeit und diskriminierungsfreier Zugang zu Informationen aus dem Netzbetrieb -, das operationelle Unbundling - organisatorische Trennung des Netzbetriebes vom vertikal integrierten EVU - sowie das rechtliche Unbundling - gesellschaftsrechtliche Trennung des Netzbereiches vom vertikal integrierten EVU mit Gründung einer eigenen Netzgesellschaft.

Fest steht, dass auf der Grundlage der EU-Beschleunigungsrichtlinien alle vertikal integrierten Energieversorger das rechnerische und informationelle Unbundling umsetzen müssen. Die Energieversorger sind ferner verpflichtet, mit In-Kraft-Treten des EnWG auch

das operationelle Unbundling durchzuführen. Für die gesellschaftsrechtliche Entflechtung gilt eine Übergangsfrist bis zum 01. Juli 2007. Für Unternehmen mit weniger als 100.000 Kunden ist die so genannte de-minimis-Regelung in den EnWG-Entwurf aufgenommen worden, nach der die Verpflichtung zum operationellen und rechtlichen Unbundling entfällt.

Von der Kundenzahl her fallen die Stadtwerke Schwerte eindeutig unter diese Ausnahmeregelung und sind nach dem Kabinettsentwurf nur zum „kleinen“ Unbundling - rechnerisch und informationell - verpflichtet. Eine Unsicherheit für die Stadtwerke Schwerte GmbH liegt jedoch in der Frage der möglichen Anwendung der „Konzernklausel“. Danach sind einem Energieversorgungsunternehmen, auf das ein anderes EVU einen „bestimmenden Einfluss“ hat, die Kunden der an ihm beteiligten Muttergesellschaft zuzurechnen - mit der Folge, dass trotz der deutlichen Unterschreitung der 100.000-Kunden-Grenze die de-minimis-Ausnahmeregelung nicht gilt und die Stadtwerke Schwerte dann auch zum „großen“ Unbundling - operationell und rechtlich - verpflichtet wären.

WANN „KLEINES“ UNBUNDLING?

Konkrete Regelungen, unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit eines „bestimmenden Einflusses“ vorliegt, bestehen nicht. Daher gibt es hier insbesondere für kleine und mittlere Stadtwerke, an denen ein anderer Energieversorger beteiligt ist, bei der

KOMMUNALE ENERGIE NRW IN NEUEM DESIGN

Das Internetportal KommEN - Kommunale Energie NRW - präsentiert sich in neuem Design und mit erweiterten Funktionen. Die Internetseite www.kommen.nrw.de erfüllt nun alle Anforderungen eines barrierefreien Internetauftritts. KommEN bietet weiterhin umfassende Informationen zu Projekten der rationellen Energieverwendung und regenerativen Energienutzung nordrhein-westfälischer Kommunen. Im Servicebereich gibt es außerdem aktuelle Nachrichten, Termine, Literatur, Materialien und interessante Links sowie die Diskussionsforen „RegioTreffe online“. KommEN ist ein Angebot von Kommunen für Kommunen. Allen Städten, Gemeinden und Kreisen in NRW steht die Präsentations- und Austauschplattform kostenlos zur Verfügung - auch um eigene Energie-Projekte bekannt zu machen.



entscheidenden Frage, ob das „große“ oder das „kleine“ Unbundling durchgeführt werden muss, erhebliche Unsicherheiten. Die Höhe der Beteiligung spielt selbst bei einer Minderheitsbeteiligung keine entscheidende Rolle. Maßgeblich sind die dem Gesellschafter oder den Gesellschaftern eingeräumten Möglichkeiten der Einflussnahme und die Qualität der jeweiligen Vetorechte des Minderheitsgesellschafters. In den Fällen, bei denen die Anwendung der Konzernklausel zweifelhaft ist, empfiehlt es sich, gemeinsam mit den beteiligten Gesellschaften die gesellschaftsvertragsrechtlichen Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Vor dem Hintergrund dieser inhaltlichen und rechtlichen Unsicherheiten müssen sich die Energieversorger strategisch positionieren. Die Stadtwerke Schwerte haben sehr frühzeitig entschieden, die Umsetzung der Unbundling-Vorgaben trotz der vielen nicht absehbaren konkreten Ausgestaltungsregelungen nicht aufzuschieben, sondern entsprechende Kompetenz aufzubauen.

In der ersten Stufe der Vorbereitung zur Umsetzung des neuen EnWG wurde bereits Ende 2003 die ConEnergy AG, ein Beratungsunternehmen für die Energiewirtschaft, mit der Überprüfung der Unbundling-Konformität beauftragt, und die Ergebnisse wurden im April 2004 präsentiert. Dabei wurde den Schwerter Stadtwerken in einigen Bereichen weit gehende Konformität mit den erwarteten Unbundling-Regelungen bescheinigt. Es wurden aber auch Defizite - insbesondere bei Kalkulation, Abrechnung und Verrechnung von Netznutzungs-entgelten, Abrechnung fremdversorgter Kunden, buchhalterischer Trennung und Sicherstellung der Nichtweitergabe wirtschaftlich sensibler Informationen - doku-

mentiert. Auch wenn die Anwendung der de-minimis-Ausnahmeregelung unterstellt wurde, empfahlen die Gutachter „aus Gründen der Vorsicht“, die möglichen Aspekte eines operationellen und gesellschaftsrechtlichen Unbundlings frühzeitig zu berücksichtigen.

In der zweiten Stufe werden nun die Einzelmaßnahmen entwickelt und acht - von einem Leitungsteam gesteuerte - Arbeitsgruppen für die Umsetzungsplanung gebildet. Im Rahmen dieser Maßnahmenplanung werden auch die Handlungsoptionen für das operationelle Unbundling entwickelt. Auch wenn die Stadtwerke Schwerte unter die de-minimis-Ausnahmeregelung fallen und die Konzernklausel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht greift, erscheint bei der Neuordnung der unternehmensinternen Prozesse aufgrund der neuen energierechtlichen Vorgaben eine frühzeitige Anpassung auch an die operationellen Unbundlings-Vorgaben zukunftsorientiert.

Es besteht die Befürchtung, dass die Ausnahmeregelung nach dem deutschen Energiewirtschaftsgesetz - auch im Hinblick auf die Regelungen in den übrigen EU-Mitgliedstaaten - nur eine Übergangslösung sein wird. Denn eine Zweiteilung der deutschen Energieversorgerlandschaft in operationell und rechtlich unbundelte Unternehmen einerseits und andererseits nur buchhalterisch oder informationell getrennte Energieversorger könnte auf Dauer nicht aufrechtzuerhalten sein. Die Stadtwerke Schwerte haben sich daher entschieden, frühzeitig das buchhalterische und informationelle Unbundling zügig umzusetzen und die notwendigen Maßnahmen für das operationelle oder gesellschaftsrechtliche Unbundling vorzubereiten.

ZUR SACHE

Die Stadtwerke Schwerte GmbH versorgt in einer Stadt mit rund 52.000 Einwohnern Industrie-, Gewerbe- und Haushaltskunden mit Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung, Telekommunikations-Dienstleistungen und Kabel-TV. An dem Unternehmen sind die Stadt Schwerte respektive die Stadt Schwerte Holding GmbH mit 50 Prozent und die Dortmunder Stadtwerke AG (DSW) sowie die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) mit je 25 Prozent beteiligt. In den zurückliegenden Jahren hat sich das Unternehmen zu einem Multi-Utility-Dienstleister entwickelt, der seine Leistungen den Schwerter Kunden unter der Dachmarke RUHRPOWER ELEMENTE einzeln oder gebündelt mit besonderen Paket-Vorteilen anbietet.



Im Internet unter www.sws-schwerte.de informieren die Stadtwerke ausführlich über ihr Angebot

VERLUST VON SYNERGIEN

Bei der Ausgestaltung der zutreffenden Maßnahmen muss die zentrale Frage geklärt werden, wie der Netzbetrieb oder die neu zu gründende Netzgesellschaft organisiert werden sollen. Rechtlich zwingend ist lediglich, die Netzbereiche Gas und Strom aus dem Energieversorgungsunternehmen auszugliedern, wobei diese nicht weiter getrennt werden müssen. Bei einer Herauslösung der Netzaktivitäten der Sparten Strom und Gas geht allerdings eine Vielzahl von Synergieeffekten verloren, die sich bei den gemeinsamen Investitionen und dem gemeinsamen Betrieb der Netze Strom und Gas mit den Wasser-, Telefonie- und Kabel-TV-Netzen erzielen lassen.

Nur bei einer großen Netzgesellschaft lassen sich nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen die Synergieeffekte im technischen Bereich weitgehend erhalten und eine optimierte Netzbetriebsführung sicherstellen. Durch Verringerung der Schnittstellen wird der Koordinierungsaufwand reduziert und die Betriebsführung „aus einer Hand“ mit den daraus resultierenden Kostenvorteilen beibehalten.

Besondere organisatorische und personelle Anforderungen werden an die Leitung des Netzbetriebes respektive der Netzgesellschaft gestellt. Der Leiter des Netzbetriebes darf grundsätzlich keine anderen Funktionen oder Positionen in den Wettbewerbsbereichen des vertikal integrierten EVU wahrnehmen, um die Unabhängigkeit des Netzmanagements zu gewährleisten. Da die Netzleitung jedoch für andere Sparten verantwortlich sein darf, ist die Übertragung der Netzzuständigkeit auch für die Bereiche Wasser-, Telefonie-, Kabel-TV-Netze sowie Straßenbeleuchtung zulässig und sachgerecht.

Eine weitere Schwierigkeit im Rahmen

des operationellen Unbundling liegt darin, dass Personen, die mit wesentlichen Tätigkeiten des Netzbetriebes - insbesondere der Vermarktung von Netzkapazitäten oder der Steuerung der Netze - betraut sind, für die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht einer betrieblichen Einrichtung des Vertriebes von Energie an Kunden angehören dürfen. Sie sind darüber hinaus nur an Weisungen des Leiters des Netzbetriebes gebunden und unterliegen damit nicht der unmittelbaren Steuerung durch die Geschäftsführung des Gesamtunternehmens.

REGULIERUNG IM AUFBAU

Um zu einem wirksamen Wettbewerb auf den Energiemärkten bei gleichzeitiger Sicherstellung der Versorgungszuverlässigkeit und Versorgungssicherheit zu kommen, soll der Wirkungskreis der bisherigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post um die Aufgabe einer Bundesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas ergänzt werden. Die Personal- und Sachkosten dafür werden allein für 2005 in der Aufbauphase auf 7,2 Millionen Euro geschätzt, die von den Energieversorgungsunternehmen als Zwangsabgabe aufzubringen sind. Auch wenn nach dem vorliegendem Kabinettsentwurf noch viele Fragen offen sind, sind alle Energieversorger gut beraten, sich schon jetzt auf eine klare Positionierung in Bezug auf die Regulierungsbehörde einzustellen und hier sehr frühzeitig mit dem Aufbau eines Regulierungsmanagements als betriebliche Funktion mit zentraler Bedeutung zu beginnen.

Das Regulierungsmanagement - eine neue Aufgabe und damit eine zusätzliche Belastung für alle Energieversorger - hat zum einen als Schnittstelle zwischen Unternehmen und Regulierungsbehörde einen strategischen Ansatz, der in der Hierarchie ganz oben bei der Unternehmensleitung anzusiedeln ist, auf der anderen Seite auch eine operative Komponente mit der Notwendigkeit, die erforderlichen Daten zusammenzutragen und für die Weitergabe an die RegTP aufzubereiten. Dabei empfiehlt es sich, den Daten des Jahres 2004 als Basisjahr eine besondere Bedeutung beizumessen, weil spätere Abweichungen bei Schlüsselungen und der Zuordnung von Gemeinkosten besonders begründet werden müssen.

Die geplanten Neuregelungen des EnWG stellen die Stadtwerke Schwerte wie auch andere, insbesondere kleine und mittlere

kommunale Energieversorger, vor besondere Herausforderungen und erhebliche Kostenmehrbelastungen. Die Stadtwerke Schwerte GmbH erledigt die gesamte Aufgabenpalette der Versorgung ihrer Kunden mit Strom, Gas, Wasser, Wärme, Telefonie, Straßenbeleuchtung sowie Kabel-TV mit einer Kernmannschaft von 70 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Im Rahmen der permanenten Prozessoptimierung - insbesondere nach der Liberalisierung der Energiemärkte 1998 - wurden die Aufgabenbereiche so geordnet und die Prozesse so organisiert, dass die meisten Mitarbeiter nicht nur für unterschiedliche Fachaufgaben, sondern grundsätzlich für alle Sparten zuständig sind. Nur so können die Aufgaben effizient und kostengünstig wahrgenommen und letztendlich die Wettbewerbsposition auch eines kleinen oder mittleren Stadtwerks gesichert werden.

MEHRKOSTEN FÜR KUNDEN

Bei der Umsetzung der Unbundling-Vorgaben müssen Arbeitsbereiche getrennt und teilweise gedoppelt werden. So hat der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) die Mehrkosten eines gesellschaftsrechtlichen Unbundlings im Jahre 2002 gutachterlich berechnen lassen und kommt zu dem Ergebnis, dass Mehrkosten von 0,12 bis 0,30 Cent netto je kWh oder zwischen 19 und 30 Euro netto je Kunde und Jahr allein im Stromgeschäft entstehen. Die Stadtwerke Schwerte haben für die einmalige Umstellung auf die Unbundling-Anforderungen einen Zusatzaufwand von rund 250.000 Euro berechnet.

Die zusätzlichen jährlichen Belastungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen sind, ergeben sich im Wesentlichen aus dem Verlust von Synergieeffekten, aus Kosten der zusätzlichen Abrechnung und Forderungsbearbeitung sowie laufenden Systemkosten und Einmal-Kosten bei der Umstellung der Organisation auf die neuen Anforderungen. Die VKU-Untersuchung bestätigt die bisher bekannten Erkenntnisse, dass gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen die spezifischen Mehrkosten tendenziell höher sind als bei großen Unternehmen, so dass die Wettbewerbsfähigkeit vieler kommunaler Unternehmen sich deutlich verschlechtern wird.

Der häufig geäußerten Auffassung - so auch in der Begründung zum Regierungsentwurf -, dass durch die Unbundling-Vorgaben den Energieversorgern auch Chancen erwachsen und durch Konzentration auf Kern-

kompetenzen sowie Erhöhung der Transparenz einzelner Bereiche Vorteile entstehen - quasi als Folge der durch den wachsenden Effizienzdruck ausgelösten Prozessoptimierung -, muss aus Sicht der Stadtwerke Schwerte deutlich widersprochen werden. Zusätzliche, durch die Novellierung des EnWG ausgelöste Chancen - insbesondere weitere Synergievorteile oder Kosteneinsparungen - sind in keinem der von den Schwerter Stadtwerken untersuchten Unternehmensbereiche zu erkennen.

STEUERUNG KOMPLEXER

Fest steht: Die Steuerung des Gesamtunternehmens wird komplexer, die Optimierung einzelner Teilbereiche führt nicht zwangsläufig zu einer Optimierung des Gesamtunternehmens. Gerade bei kleinen und mittleren Energieversorgern sind Synergieverluste durch die Aufspaltung in verschiedene Bereiche zu erwarten. Die Trennung der IT-Systeme löst einmalige und permanente Zusatzkosten aus, die selbst bei schlanker Aufbau- und Ablauforganisation nicht kompensiert werden können.

So wird auch in der Begründung zum Regierungskonzept des EnWG festgehalten, dass die Einführung der Entflechtung des Netzbetriebes bei betroffenen Energieversorgungsunternehmen zu Mehraufwand führen kann. Ferner wird bestätigt, dass kleinere Versorgungsunternehmen von den Entflechtungs-Bestimmungen deshalb ausgenommen werden sollen, weil die Maßnahmen sie „unverhältnismäßig“ belasten würden.

Das bedeutet im Ergebnis, dass bei einer großen Zahl insbesondere kleiner und mittlerer Stadtwerke, an denen ein anderer Energieversorger beteiligt ist und bei denen die Konzernklausel greift, „unverhältnismäßig“ hohe zusätzliche Belastungen verkräftet werden müssen. Das kann im Ergebnis nur bedeuten, dass durch die Neuregelungen des EnWG die Ausschüttungen an die Gesellschafter - in aller Regel kommunale Anteilseigner - zurück gehen oder die Mehrbelastungen über die Energiepreise an die Verbraucher weitergegeben werden müssen. ●

KONTAKT Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32-36
58239 Schwerte
Tel. 02304-203-100
Fax 02304-203-103
E-Mail: visser@sws-schwerte.de

Sparkonzept „Fifty-fifty“ kommt gut an



Foto: Energieagentur NRW

Viele Schüler und Schülerinnen - hier in der Heinrich-Böll-Schule Troisdorf - sind „dran“ am Thema Energie

Klimaschutz und rationelle Verwendung von Energie wird an vielen Schulen in NRW ernst genommen, wozu Wettbewerbe und Vergütungs-Systeme Anreiz geben

Der Sprung über die „Tausendermarke“ gelang bereits im vergangenen Jahr: Mehr als 1.100 Schulen aus NRW setzen sich mittlerweile im Rahmen von Energieprojekten für den Klimaschutz und den rationellen Umgang mit natürlichen Ressourcen ein. Das ist knapp ein Sechstel der rund 7.000 nordrhein-westfälischen Schulen. Auch die Anzahl der Kommunen und Kreise, die den Schulen Energieprojekte anbieten, ist in den zurückliegenden Jahren auf rund 70 gestiegen.

Die Energieagentur NRW unterstützt die Kommunen im Auftrag des NRW-Energieministeriums im Rahmen des Projektes „EnergieSchule NRW“ durch ein spezielles Beratungsangebot, bei der Konzeption sowie der Umsetzung ihrer Projekte. Fünf Jahre „EnergieSchule NRW“ erlauben ein Zwischenresümee. Erfahrungen bei der Gestaltung von Prämienmodellen - insbesondere der Kommunen, die bereits

seit mehreren Jahren „EnergieSchule-Projekte“ umsetzen - lassen sich nun zusammenfassen.

Rund zehn Prozent Energieeinsparung und fast 20 Prozent Wassereinsparung erzielen die teilnehmenden Schulen durchschnittlich ab dem zweiten Projektjahr - allein durch verändertes Nutzerverhalten und eine größere Sensibilität für den Energieverbrauch. Über 10.000 Tonnen Kohlendioxid und mehr als 100 Millionen Liter Wasser werden so Jahr für Jahr vermieden oder eingespart. In Energiekosten umgerechnet bedeutet das je Schule durchschnittlich eine Einsparung von mehr als 2.500 Euro pro Jahr. Die Kohlendioxid-Reduktion, welche die EnergieSchulen realisieren, entspricht der Menge, die 500.000 Bäume binden würden.

Für den lokalen Klimaschutz sind Schulen deshalb ein wichtiger Aktionspartner, zumal der Wirkungsradius der Energieprojekte meist weit über die Schule hinausgeht. Äußerst professionell binden Schüler und Lehrer die Eltern, Sponsoren und Medien in ihre Projekte ein. Konjunk-

DER AUTOR

Christian Dahm ist Energieberater bei der Energieagentur NRW

FRAGENKATALOG MIT PUNKTEBEWERTUNG FÜR EIN KOMMUNALES PRÄMIENMODELL

Aktivitäten innerhalb des Schulprojektes (max. 50 P.)

• Schulinterne Organisation des Energieprojektes	
• Gibt es eine Energie AG ?	5 P.
• Gibt es Energiedienste in den Klassen ?	5 P.
• Wird das Thema „Energie“ in den Unterricht integriert ?	5 P.
• Wurde das Thema „Energie“ in das Schulprogramm aufgenommen ?	5 P.
• Integration des Themas in den Schulalltag	
• Wurden die Lichtschalter beschriftet ?	5 P.
• Wurden in der Schule die Regeln zum Energiesparen bekannt gemacht ?	5 P.
• Gibt es für das Energieprojekt ein Schwarzes Brett ?	5 P.
• Wird der Energieverbrauch erfasst und ausgewertet ?	5 P.
• Gab es im letzten Jahr besondere Energieprojekte ?	je 5 P., max. 10 P.

Berücksichtigung der Verbrauchsentwicklung (max. 50 P.)

• Kurzfristige Entwicklung des Wärmebedarfs	
Der Wärmebedarf konnte im Vergleich zum Vorjahr	
• ... gehalten werden	6 P.
• ... verringert werden	12 P.
• Langfristige Entwicklung des Wärmebedarfs	
Der Wärmebedarf konnte im Vergleich zu vor dem Projektstart	
• ... gehalten werden	6 P.
• ... verringert werden	13 P.
• Kurzfristige Entwicklung des Strombedarfs	
Der Strombedarf konnte im Vergleich zum Vorjahr	
• ... gehalten werden	6 P.
• ... verringert werden	12 P.
• Langfristige Entwicklung des Strombedarfs	
Der Strombedarf konnte im Vergleich zu vor dem Projektstart	
• ... gehalten werden	6 P.
• ... verringert werden	13 P.

tur haben zudem Projekte mit Partnerschulen im Ausland, die der globalen Klimaproblematik durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit begegnen.

AUCH GRUNDSCHULEN AKTIV

Mit gutem Beispiel geht etwa die Gemeinschaftsgrundschule an der Emslandstraße in Marl voran. Energieprojekte zählen als fester Bestandteil zum Schulprogramm, werden in den Unterricht integriert und an Projekttagen gesondert bearbeitet. Auch komplexe Themen wie energiesparende Mobilität oder die Bohrung eines eigenen Brunnens sind für Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren bereits verständlich, wenn das pädagogische Konzept stimmt. Verbindlich soll ein Unterrichts-Projekt „Energiedetektive“ im

vierten Jahrgang verankert werden.

Auch in anderen Grundschulen haben sich die Schüler - allen Befürchtungen zum Trotz - als hochmotivierte Energiesparer entpuppt, die den Schülern der weiterführenden Schulen in nichts nachstehen. Die Projekte waren so überzeugend, dass inzwischen auch zahlreiche Kindertagesstätten die Erfahrungen aus den EnergieSchulen nutzen. Hier bieten sich weitere Einsparpotenziale, um städtische Energiekosten zu senken und die öffentlichen Haushalte - und nicht zu vergessen die Umwelt - zu entlasten.

Entscheidend für den Erfolg von Energiespar-Projekten in einer Kommune ist ein Prämiensystem, mit dem die Verwaltung den beteiligten Schulen Anreize zum sparsamen Umgang mit Energie gibt. Die Auszahlung einer Prämie honoriert die

Aktivitäten der Schulen und erkennt den Einsatz von Schülern, Lehrern und Schulleitung an. Erfolgreiche Prämiensysteme - so zeigen die Erfahrungen aus fünf Jahren EnergieSchule NRW - zeichnen sich durch folgende Kriterien aus:

- sie basieren auf einer sicheren Berechnungs-Grundlage
- sie berücksichtigen die jeweiligen Energie-Einsparungen der Schulen
- sie sind einfach in der Berechnung und ermöglichen eine zeitnahe Auszahlung an die Schulen
- sie bieten für Neueinsteiger wie auch für fortgeschrittene Schulen dauerhaft Anreiz zum sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen

„FIFTY-FIFTY“ UND ALTERNATIVEN

Mehr als neun von zehn Projekten in NRW arbeiten nach dem „Fifty-fifty“-Prinzip. Die Schulen erhalten hierbei einen festen Anteil - meist die Hälfte - der vermiedenen Energiekosten als Prämie ausbezahlt. Die Höhe der Prämie resultiert aus den eingesparten Energiemengen multipliziert mit den aktuellen Energiepreisen. Die andere Hälfte der Einsparung kommt dem Kommunalhaushalt zugute. Die Berechnung der Prämien ist relativ einfach, solange die Rahmenbedingungen in der Schule - Gebäudetechnik, Schülerzahlen und Ähnliches - unverändert bleiben.

Schwächen zeigt das System insofern, als die Rahmenbedingungen in den Schulen nur selten über einen längeren Zeitraum gleich bleiben. Veränderungen in der Gebäudesubstanz oder bei der Nutzung müssen in die Prämienkalkulation einfließen, was den Berechnungsaufwand enorm erhöht. Die Erfahrungen der Kommunen zeigen, dass ab einer Projektgröße von rund 30 Schulen und ab einer Laufzeit von mehr als drei Jahren die Berechnung der Einsparungen zunehmend schwieriger wird. Der Verwaltungsaufwand steigt und behindert eine zeitnahe Auszahlung der Prämien. Parallel wird der Basiswert ungenauer und entfernt sich vom realen Energieverbrauch.

Eine andere Möglichkeit, die zunehmend mehr Kommunen in NRW umsetzen, ist die stärkere Orientierung an einem kurzen, standardisierten Aktivitäten-katalog für Energiespar-Projekte. Zugrunde liegt hier der Gedanke, dass mit einer

Reihe erprobter Maßnahmen in der Regel Kosteneinsparungen von rund zehn Prozent erzielt werden. Sind die Anforderungen erfüllt, kann die Kommune auch ohne detaillierte Projektauswertung eine Prämie auszahlen. Ist nur ein Teil der Maßnahmen umgesetzt, so lässt sich die Gratifikation entsprechend abstufen.

Die Höhe der Prämie sollte sich an der Größe der Schule bemessen und bei fünf Prozent der Energiekosten liegen. So fließen analog zu den Fifty-fifty-Modellen etwa die Hälfte der eingesparten Mittel in die Schulkasse zurück. Aktivitätenmodelle vereinfachen die Auswertung der Energiespar-Projekte erheblich, ohne willkürliche Ergebnisse hervorbringen. Hierdurch wird auch eine zeitnahe Auszahlung der Prämien möglich. Kommunen, die viele Schulen in ihre Projekte eingebunden haben und diese langfristig motivieren möchten, bieten Aktivitätenmodelle einen gangbaren Weg mit überschaubarem Verwaltungsaufwand.

Die Energieagentur NRW ist Ansprechpartner für Schulen und Kommunen rund um das Thema Energie. Im Auftrag des NRW-Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW bietet sie einen speziellen Beratungsservice an:

- Initialberatung für Kommunen in NRW zur Durchführung von EnergieSchule-Projekten
- Beratung vor Ort bei der Realisierung von Solaranlagen an Schulen, Sporthallen oder Kindergärten
- Seminar „Energiesparen an Schulen“ für Lehrkräfte
- Seminar „Energiesparen in Gebäuden“ für Hausmeister
- Informationsmaterialien zum Projekt „EnergieSchule NRW“
- Informationsmaterialien zum Projekt „Erlebnis Energie - Energiesparprojekte in Kindergärten und Kindertagesstätten“
- Prämierung der besten und kreativsten Ideen der EnergieSchulen in NRW beim landesweiten Wettbewerb „Klimaschutz und Klassenkasse“

KONTAKT Energieagentur NRW
Projekt „EnergieSchule NRW“
Christian Dahm
Kasinostraße 19-21
42103 Wuppertal
Tel. 0202-24 552-43
E-Mail: energieschule@ea-nrw.de

Energiespardetektive auf allen Fluren



Fotos: Martin-Luther-Schule Herten

Das Energiesparnetzwerk Herten-Westerholt aus Martin-Luther-Schule, Barbara-Schule, Elisabeth-Schule und Martini-Schule wurde 2003 im Rahmen des Wettbewerbes „Klimaschutz und Klassenkasse“ mit dem Titel „Energie Schule 2003“ ausgezeichnet

Eine Projektwoche gab einer Hertener Schule den Anstoß zur Überprüfung des Schulalltags unter ökologischen Gesichtspunkten und zur Gründung eines Energiespar-Netzwerks

Der Schule ein eigenes Gesicht zu geben, dabei die Richtlinien im Auge zu behalten, die Schüler und Schülerinnen in ihrer augenblicklichen Interessenlage ernst zu nehmen und sie gleichzeitig auf die Bedingungen einer künftigen Wirtschafts- und Arbeitswelt vorzubereiten, ist ein Spagat, der Lehrern und Lehrerinnen ein enormes Maß an Kreativität und Einsicht abverlangt und deshalb in dieser Komplexität nur selten gelingt. Wenn dazu noch die Anbahnung eigenverantwortlicher Entscheidungen an institutionelle Grenzen stößt, gerät Schule leicht in die Gefahr, sich auf Bekanntes und Erprobtes zurückzuziehen.

Dass es aber möglich ist, durch kleinste Schritte Veränderungen in Gang zu setzen und selbst von Ämtern oder Behörden nach anfänglicher Skepsis Hilfe und Förderung zu erhalten, zeigt eine ökologische Initiative, die über mehrere Jahre an der Martin-Luther-Schule in Herten-Westerholt gelaufen ist und weitergeht. Geplant war sie so nicht, und nur die Bereitschaft aller Beteiligten, etwas genauer hinzuschauen, Phantasien zu entwickeln und Machbares anzupacken, hat diese Kräfte freigesetzt.

Begonnen wurde mit einer üblichen Projektwoche, bei der alle Klassen ein gemeinsames Thema unter verschiedenen Aspekten bearbeiten. Meist sind innerschulische oder gesellschaftsrelevante Fragen Schwerpunkt einer solchen Projektwoche. Anfang der 1990er-Jahre hieß das Thema „Beziehungen und Begegnungen“, und man war sich sicherlich nicht der Tragweite bewusst, welche diese Projektwoche für die Schule haben würde.

DER AUTOR

Hermann Kuhl ist Konrektor der Martin-Luther-Schule in Herten-Westerholt

PROJEKT „GRÜNE SCHULINSEL“

Damals kam ein Lehrer auf die Idee, mit den Schülern und Schülerinnen eine Modellanlage zu bauen, welche die Träume einer „grünen Schulinsel“ aus der Sicht der Schüler und Schülerinnen darstellte. Dieses Modell wurde allgemein bestaunt. Dennoch glaubte wohl jeder, das Exponat würde - wie so viele mühevollen Ansätze vorher - den langsamen Tod vieler anderer Modellprojekte sterben.

Doch der Kollege blieb hartnäckig und machte sich an die Verwirklichung des Entwurfs. Was dann folgte, veränderte das Profil der Schule nachhaltig. Kernpunkt war, dass sich eine Aktivität aus der anderen entwickelte, sich ein Projekt an das andere anschloss und Vorhaben von einer Schülergruppe an die nächste weitergegeben wurden. In vielen Stunden fächerübergreifender

UMWELTDATEN DER VIER SCHULEN IM VERGLEICH 2000 BIS 2003

Verbrauch / Umgang mit:	Verbrauchswerte				Einsparung gegenüber dem Maximalwert
	2000	2001	2002	2003	
Wasser (in m³) Martin-Luther-Schule	580	521	536	676	26 Prozent Verschlechterung zu 2002 Agenda 21 Ziel nicht erreicht
Wasser Barbaraschule	605	757	490	145	-81 Prozent Agenda 21 Ziel übertroffen
Wasser Elisabethschule	1.138	676	239	238	-79 Prozent Agenda 21 Ziel übertroffen
Wasser Martinischule	1.112	943	217	209	-81 Prozent Agenda 21 Ziel übertroffen
Wasser Alle vier Schulen zusammen	3.435	2.902	1.482	1.268	-64 Prozent Agenda 21 Ziel übertroffen
Strom (in kWh) Martin-Luther-Schule	52.297	48.551	47.910	48.028	-8 Prozent Im Vergleich zu 1994: Einsparung 36 Prozent Agenda 21-Ziel übertroffen
Strom Barbaraschule	31.007	38.839	33.111	35.607	-8 Prozent Agenda 21 Ziel angenähert
Strom Elisabethschule	17.239	17.655	14.314	13.106	-26 Prozent Agenda 21 Ziel erreicht
Strom Martinischule	20.180	19.447	18.545	18.501	-8 Prozent Im Vergleich zu 1999 erreicht diese Schule jedoch eine Einsparung von 20 Prozent. Agenda 21 Ziel angenähert
Strom Alle vier Schulen zusammen	120.723	124.492	113.880	114.664	-8 Prozent Legt man die Maximalwerte der MLS aus 1994 zugrunde, ergibt sich eine Einsparung von 20 Prozent. Agenda 21 Ziel angenähert

Zusammenarbeit, in Wahlpflichtkursen sowie im Unterricht der Fächer Biologie, Technik und Arbeitslehre

- entstanden ein Schulgarten, ein Gartenteich und ein Morbeet,
- wurden Hunderte von Quadratmetern Boden entsiegelt und rekultiviert,
- pflanzten Schüler und Schülerinnen eine kleine Obstwiese,
- wurden Überwinterungsquartiere für Igel geschaffen,

- setzten die Klassen Rankpflanzen zur Fassadenbegrünung,
- wurden Ödflächen aufgewertet,
- wurden Pflanzkübel aufgestellt, um Betonpfeiler zu begrünen und eine optische Auflockerung zu erzielen

Zudem wurde folgende Selbstverpflichtung ins Schulprogramm aufgenommen:

„Die Schule macht es sich zur Aufgabe, die Schonung natürlicher Ressourcen

und die naturnahe Gestaltung der Schulumgebung als Verpflichtung anzusehen.“

Der Schwerpunkt der Umgestaltung hatte sich von der „Begegnungsebene“ in eine ökologische Richtung entwickelt, und die Schulgemeinschaft war durchaus bereit, diesem Trend nachzugehen, -Denn die Zeit war reif, in dieser Richtung an der Bewusstseinsbildung der Schüler und Schülerinnen gezielt zu arbeiten.

ÖKO-SÜNDEN AUFGESPÜRT

Vor gut einem Jahr bekam die schuleigene Umweltgeschichte einen neuen Impuls, der die Phase des Handelns wiederum durch eine Phase des Sehens ablöste. Die Frage „Wie gehen wir mit unseren Ressourcen um?“ wurde zum Dreh- und Angelpunkt der ökologischen Aktivitäten. Sie kaum auf, nachdem Abfallvermeidung und Mülltrennung in allen Klassen angepackt worden und die Kosten der Abfallbeseitigung thematisiert worden waren. Die Schüler eines zehnten Jahrgangs betätigten sich als Öko-Detektive. Sie spürten tropfende Wasserhähne, angeschaltete Leuchtstoffröhren in verwaisten Klassenzimmern und offene Fenster in leeren Kursräumen auf.

Insbesondere der Hausmeister entwickelte sich in dieser Phase zum Umweltspezialisten. Er ließ keine Gelegenheit aus, vor allem den Gas- und Wasserverbrauch an der Schule zu beobachten und bedarfsgerecht zu regulieren. Letztes rief sogar die Wasserversorgungsgesellschaft und die Stadtwerke auf den Plan, die mit doppelten Messungen überprüften, ob die Einsparpotenziale der Realität entsprachen. Die Wassereinsparung von 1992 bis 1994 summierte sich auf 118 cbm, die Gaseinsparung von 1993 bis 1994 ergab 29.155 cbm.

Auf diese Weise mündete die Phase des Sehens und Beurteilens ganz selbstverständlich wieder in eine Phase des Handelns ein - insbesondere als der Schulträger die Spar-

Schülerinnen und Schüler der Martin-Luther-Schule haben die Außenflächen ihrer Schule nach ökologischen Gesichtspunkten umgestaltet



TROTZ STEIGENDER GEWERBESTEUEREINNAHMEN HÄLT DIE KOMMUNALE FINANZKRISE AN

Der zu verzeichnende Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens in Höhe von 12,8 % im ersten Halbjahr 2004 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ist ein Hoffnungssignal, aber leider keine Entwarnung für die Finanzmisere der Kommunen“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, heute in Berlin. Während die Gewerbesteuer gestiegen ist, sind die Ausgaben den Kommunen für soziale Leistungen im gleichen Zeitraum um 7,4 % angewachsen. Hinzu kommt, dass der Großteil der Städte und Gemeinden, und dies gilt insbesondere für den Osten des Landes, vorrangig auf Zuweisungen von Bund und Ländern angewiesen sind. Diese Zuweisungen sind im gleichen Zeitraum um ca. 10 % zurückgegangen.

Insgesamt werden die Kommunen auch im Jahr 2004 ein Defizit von über 9 Mrd. Euro zu verzeichnen haben. Gleichzeitig explodieren die kommunalen Kassenkredite, mit denen die Kommunen die Lücken in ihren Verwaltungshaushalten stopfen müssen. Die Kassenkredite haben sich allein im größten Bundesland NRW verzehnfacht. Im Jahre 2000 betrugen sie dort 507 Millionen Euro und werden im Jahr 2004 voraussichtlich 5,6 Mrd. Euro betragen.

„Wir brauchen deshalb nach wie vor eine Gemeindefinanzreform, die diesen Namen wirklich verdient, damit Einnahmen und Ausgaben der Kommunen wieder ins Gleichgewicht kommen. Es ist eine Illusion zu glauben, mit immer weiteren Steuererleichterungen könnte die Wirtschaft in Deutschland nachhaltig auf den Wachstumspfad gebracht werden. Nur wer endlich die Investitionskraft der Kommunen stärkt, wird die notwendigen Arbeitsplätze vor Ort schaffen können“, sagte Landsberg. (DStGB-Pressemitteilung 57/2004 vom 15.09.2004)

samkeit der Schule durch eine außerordentliche finanzielle Zuwendung belohnte, die wiederum zur Begrünung weiterer Flächen genutzt werden konnte.

Jede dieser Entwicklungen war für sich ein Erfolg, doch es mangelte noch an der Darstellung eines Gesamtbildes. Daraufhin unterbreiteten jene Schüler und Schülerinnen, die bereits am Modellentwurf mitgearbeitet hatten, einen praktikablen Vorschlag: Bilanzierung der bisher unternommenen Bemühungen.

HIN ZUM ENERGIESPAR-NETZWERK

Zu Beginn des Jahres 2002 schlossen sich in Herten die drei Grundschulen und die Hauptschule des Ortsteiles Westerholt zu einem Energiespar-Netzwerk zusammen. Ziel war es, in gemeinsamen Anstrengungen den Ressourcenverbrauch an den verschiedenen Standorten zu senken sowie das Umweltbewusstsein der Schüler und Schülerinnen zu stärken. Diese Bemühungen mündeten in die Erstellung einer Öko-Bilanz, wobei der Verbrauch von

1. Wasser
2. Strom
3. Gas

dargestellt und über ein „Controlling“ verringert werden sollte. Öko-Bilanz bedeutet hier: Die wichtigsten umweltrelevanten Material- und Verbrauchsströme sind darzustellen, um ökologische Schwachstellen aufzuzeigen und Bereiche für Einsparungsmöglichkeiten zu verdeutlichen. Diese Bilanz erstellten Schüler mit Hilfe von Daten, die sie in einem einjährigen Prozess ermittelt haben (siehe Tabelle).

Solch eine „materielle“ Öko-Bilanz zeigt - im Gegensatz zur herkömmlichen, unter finanziellen Aspekten erstellten Bilanz - die andere Seite der Medaille, nämlich die tatsächliche Einsparung konkreter Güter

wie Wasser und Elektrizität. Diese Einsparung erst in zweiter Linie mit einer belegbaren Kostenreduzierung zu verbinden, dient dem Zweck, den ökologischen Aspekt deutlich vor den ökonomischen zu stellen. Damit soll den Schülern und Schülerinnen bewusst gemacht werden, dass nicht ausschließlich finanzielle Vorteile unser Handeln bestimmen dürfen. Denn an vielen Stellen wird umweltbewusstes Verhalten nur unter Verzicht auf ökonomische Vorteile möglich sein.

Aufgabe des Projektes „Öko-Bilanz“ ist es, aus der Darstellung der Verbrauchsströme ein schulbezogenes Öko-Controlling zur Verbesserung verschiedener Einzelbereiche des in der Bilanz dargestellten Gesamtzusammenhangs zu erreichen. Dieser Anspruch findet in verschiedenen Aktivitäten seinen Niederschlag. Insbesondere ist hier eine Öko-Checkliste zu nennen, anhand derer die Schüler selbsttätig alle Klassen auf ihren Umweltstandard hin überprüfen.

Auf der Grundlage dieser Checkliste werden die ökologisch best gestalteten Klassen an der Schule bekannt gemacht und durch kleine Anerkennungen belohnt. Hinzu kommen verschiedene Einzelaktivitäten der Klassen, die durch Plakataktionen zur Mülltrennung, Quizbeiträge zum Umweltschutz oder Sensibilisierung der Pausenordnungsdienste einen spezifischen Beitrag zur positiven Bilanzierung der Schule leisten. ●



Städte- und Gemeindebund NRW
Dienstleistungs-GmbH

Ihr Dienstleister für

- ein integriertes Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsystem
 - Risikomanagement
 - Seminare im kommunalen Bereich
 - Genehmigungsmanagement
 - Organisation kommunaler Betriebe
 - ...Noch Fragen?...

Sprechen Sie mit uns:

Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH
Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211.4587-204, Fax: 0211.4587-266
www.kommunalmanagementsysteme.de

Strom und Wärme aus Gülle und Mais

Foto: Landesinitiative Zukunftsenergien



Erfolgreiche Nutzung erneuerbarer Energien: Gas-Vorratsbehälter und Mais-Miete der Gemeinschafts-Biogasanlage Recke

Mit Hilfe von Biogas aus Gülle, Mist und nachwachsenden Rohstoffen will der Kreis Steinfurt einen erheblichen Teil seines Energiebedarfs decken

Die energetische Nutzung von Biomasse wird im Kreis Steinfurt weit vorangetrieben. Der Kreis Steinfurt hat ein ambitioniertes Ziel. Bis 2005 sollen Biogasanlagen mit einer Gesamtleistung von acht bis zehn Megawatt in Betrieb genommen werden.

DER AUTOR

Ulrich Ahlke leitet das Agenda 21-Büro des Kreises Steinfurt, Jutta Höper ist dort Mitarbeiterin

Jährlich könnten so 80 Millionen Kilowattstunden Strom erzeugt und damit 13 Prozent der privaten Haushalte mit Strom versorgt werden. Mittelfristig bis 2010 könnten 20 bis 30 größere Einzelhofanlagen und Gemeinschaftsanlagen entstehen, die dann ein Drittel des Stromverbrauchs aller Haushalte im Kreis Steinfurt decken würden. Die bei den Biogasanlagen anfallende Wärme ist darüber hinaus noch zu vermarkten.

Realistisch ist dieses Ziel durchaus. Die Suche nach einem zusätzlichen wirtschaftlichen „Standbein“ bringt viele Landwirte dazu, sich mit dem Thema „energetische Biogasnutzung“ auseinander zu setzen. Bereits heute ist der Kreis Steinfurt in der energetischen Nutzung von Biogas so fortschrittlich wie kaum ei-

ne andere Region in Nordrhein-Westfalen.

So ging Mitte 2003 die bis dahin größte Gemeinschafts-Biogasanlage mit einer Strom-Gesamtleistung von einem Megawatt ans Netz. Nach der Phase der Ideenentwicklung und Vorplanung hatten 19 Recker Landwirte 2001 die Ökoenergie Recke GmbH gegründet. Die Standortwahl war der schwierigste Baustein im ganzen Verfahren. Das Genehmigungsverfahren konnte im Januar 2002 erfolgreich abgeschlossen werden. Nach der Baugenehmigung und einer Bauzeit von weniger als zwölf Monaten konnten NRW-Umweltstaatssekretär Dr. Thomas Griese, Landrat Thomas Kubendorff und Reckes Bürgermeister Josef Plumpe gemeinsam mit den Landwirten im Sommer 2003 die Anlage feierlich in Betrieb nehmen.

ABNEHMER FÜR WÄRME

Neben dem Strom soll auch die anfallende Wärme wirtschaftlich genutzt werden. Ein entsprechendes Wärmenutzungskonzept wird zurzeit untersucht. Als potenzieller Wärmeabnehmer kommt die Gemeinde in Frage, die damit ihre öffentlichen Gebäude beheizen könnte.

Die Idee der Recker Landwirte hat bereits Nachahmer im Kreis Steinfurt gefunden. In Hopsten haben 23 Bauern eine Gesellschaft gegründet. Das Genehmi-

gungsverfahren ist abgeschlossen, so dass bereits mit dem Bau einer Biogasanlage begonnen werden konnte. In Altenberge wird die Entsorgungsgesellschaft des Kreises unter Einbeziehung von Landwirten eine Anlage errichten. Weitere konkrete Planungen für Biogasanlagen gibt es in Steinfurt-Borghorst, Steinfurt-Hollich, Saerbeck, Horstmar, Ladbergen, Greven, Ochtrup, Lengerich, Neuenkirchen und Hörstel.

In einem gemeinsamen Pilotprojekt würde der Kreis Steinfurt gern als Beispiel gebender Akteur mit den Betreibern der Biogasanlage Hollich ein Zeichen setzen: Die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme soll zur Beheizung des Kreishauses und der umliegenden öffentlichen Gebäude genutzt werden. Die Wirtschaftlichkeit dieses innovativen Projektes wird zurzeit geprüft, erste Ergebnisse sind vielversprechend.

GROSSER GÜLLE-VORRAT

Auslöser für die genannten Aktivitäten und den Siegeszug der Biomasse-Nutzung im Kreis Steinfurt ist eine intensive Öffentlichkeitskampagne, die im Zusam-

ZUR SACHE

GEMEINSCHAFTS-BIOGASANLAGE RECKE

Flächenbedarf:	ca. 1,1 ha
Art der Anlage:	4 Fermenter a 1.250 m ³ 2 Endlager a 3.000 m ³
Inputmaterial: (täglich)	ca. 30 m ³ Mais ca. 10 m ³ Mist ca. 60 m ³ Schweinegülle ca. 30 m ³ Rindergülle die Anlage wird mit Gülle und pflanzlichen Rohstoffen betrieben
Output:	2 x 511 kW _{el} , ca. 8 Mio. kWh/a ca. 11 MWh/a vermarktungsfähige Wärme
Transportentfernungen:	Gülle 1,3 bis 8 km Mais bis zu 15 km
Investitionen:	ca. 1.6 Mio. Euro einschließlich Grundstück und Planung inklusive sechs Monate Betriebsmittel

menhang mit der Agenda 21 durch das örtliche Netzwerk für nachwachsende Rohstoffe NawaRo Net-ST gestartet wurde. Am Anfang entstand eine Potenzial-Analyse. Diese zeigte auf, dass im Kreis Steinfurt bei der Schweinemast jährlich rund 3,4 Millionen Tonnen Gülle produziert werden. Mittels derer ließen sich theoretisch - nach Zusatz entsprechender Kofermente - gut 100 große landwirtschaftliche Biogasanlagen (30.000 Kubikmeter Gülle-Durchsatz) betreiben.

Gegründet wurde daraufhin eine Arbeitsgemeinschaft Biogas mit mittlerweile rund 100 Mitstreitern. Die Fachhochschule intensivierte den Forschungsschwerpunkt Biomasse und entwickelte den Leitfaden zum Bau einer Biogasanlage, der die Standortsuche, das Genehmigungsverfahren, den Bau und die Inbetriebnahme der Recker Biogasanlage dokumentiert. Unter Federführung des Betriebshilfsdienstes entstand die Naturstoffzentrale Land und Forst, die ihrerseits den Landwirten in diesem Bereich Beratung zur Verfügung stellt.

Die Erfahrungen der Recker Landwirte mit ihrer Gemeinschaftsanlage wurden einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Darüber hinaus gab es eine Fülle von Informationsveranstaltungen, in denen sich Landwirte, aber auch Mitarbeiter der Städte und Gemeinden, über die Möglichkeiten, Chancen und Perspektiven der Biogas-Nutzung informieren konnten.

Mittlerweile ist die Energiewirtschaft für die beteiligten Landwirte mehr als eine „Nische“. Sie ist ein konstruktiver Beitrag zum Klimaschutz und zum Strukturwandel in der Region. Es ist davon auszugehen, dass im Kreis Steinfurt bis Ende 2005 Biogasanlagen mit einer Strom-Gesamtleistung von acht bis zehn Megawatt entstehen. Hierdurch werden Investitionen in Höhe von 15 bis 20 Millionen Euro ausgelöst, die überwiegend regionalen mittelständischen Betrieben zugute kommen. Dies erhöht die regionale Wertschöpfung und kann Arbeitsplätze vor Ort erhalten sowie neue schaffen. ●

KONTAKT Kreis Steinfurt
Agenda 21, Ulrich Ahlke
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel.: 0 25 51/69 25 59
E-Mail: ulrich.ahlke@kreis-steinfurt.de

Viele Anlagen - ein Virtuelles Kraftwerk



Fünf Blockheizkraftwerke schalten die Stadtwerke Unna zu einem Virtuellen Kraftwerk zusammen



Fotos: Stadtwerke Unna

Der Zusammenschluss kleiner unabhängiger Stromerzeuger - wenngleich technisch anspruchsvoll - birgt erheblichen Effizienz-Gewinn und könnte die Atmosphäre von Treibhausgasen entlasten.

Ein Kraftwerk - dieser Eindruck hat sich eingepreßt - ist ein imposanter Bau: ein gigantischer Quader in der Landschaft, flankiert von himmelwärts aufragenden Kühltürmen, unter denen sich manche Kathedrale verstecken ließe. Diese Vorstellung könnte sich bald ändern. Denn Energie wird heute nicht nur in haushohen Turbinen, sondern vieltausendfach „auf kleiner Flamme“ produziert. Doch die Krux all der Windräder, Solarkollektoren und Blockheizkraftwerke ist die: Sie arbeiten isoliert voneinander. Jeder Betreiber eines Mini-Kraftwerks speist seinen Strom ganz nach Wind- und Wetterlage ins örtliche Netz ein. Dazu ist er nach dem jüngst novellierten Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien - auch Energie-Einspeisungsgesetz (EEG) genannt - berechtigt.

Aus Sicht der Netzbetreiber, die den Strom in die Haushalte, Büros und Fabriken bringen sollen, erscheinen die Nutzer

von Windkraft, Biogas oder Sonnenenergie wie eine Horde gutwilliger Chaoten. Sie liefern Strom, wann und in welcher Menge es ihnen passt. Sich auf diese unberechenbare Klientel einzustellen, kostet viel Geld: für größere Stromkabel, um Einspeisungs-Spitzen abzufangen, und für Ersatzkraftwerke, um ein wetterbedingtes Absacken der Stromlieferung aufzufangen.

So mancher stressgeplagte Stromdisponent kommt da ins Grübeln. Wie wäre es,

ZUR SACHE

Erneuerbare Energieträger wie Wasserkraft, Wind und Sonne haben im Jahr 2003 rund 7,9 Prozent des Stroms in Deutschland geliefert. 1991 hatte der Anteil laut Statistischem Bundesamt noch bei 2,8 Prozent gelegen. Beim Verbrauch von Primärenergie - Heizung und Verkehr eingeschlossen - stieg der Anteil erneuerbarer Energiequellen zwischen 1991 und 2003 von 0,8 auf 3,1 Prozent. Die Bundesregierung will diesen Anteil bis 2010 auf 4,2 Prozent anheben und den Anteil der Erneuerbaren an der Stromproduktion auf 12,5 Prozent.

ERSTER ENERGIEPASS IM RHEIN-ERFT-KREIS

Der erste Energiepass im Rhein-Erft-Kreis wurde nun einer Familie in der Stadt Erftstadt übergeben. Landrat **Werner Stump** (r.), Erftstadts Bürgermeister **Ernst-Dieter Bösche** (Mitte) und sein Amtskollege aus Frechen, **Hans-Willi**

Meier (2. v. l.), überreichten dem Ehepaar **Specovius** den von der Architektin **Gudrun Langmack** (links) ausgestellten Energiepass für ihr Haus im Stadtteil Lechenich. Der Energiepass ist ein Dokument, in dem der Zustand von Gebäudehülle, Heizungsanlage, Lüftung, Warmwasserbereitung sowie die Art der eingesetzten Energieträger eines Gebäudes festgehalten sind. Nach EU-Bestimmungen ist ein solcher Pass ab 2006 bei Vermietung und Verkauf eines Gebäudes obligatorisch. Der Rhein-Erft-Kreis nimmt neben neun weiteren Kommunen in NRW seit Herbst 2003 an einem Modellprojekt teil. Ziel ist die Erprobung und Optimierung eines Energiepass-Prototyps in der Praxis.



Foto: Stadt Erftstadt

wenn man die vielen Kleinkraftwerke unter einer Lei-

tung zusammenfassen könnte? Wohl ließe sich dadurch nicht mehr Wind oder Sonne herbeizaubern. Aber zumindest hätte man einen Überblick, wer wann wieviel produziert und wo sich Stromspitzen und -täler gegenseitig ausgleichen. Und in begrenztem Umfang könnte man die Anlagen regeln, um Extreme in die eine oder andere Richtung zu vermeiden. Die Idee des Virtuellen - sprich: dezentralen - Kraftwerks ist geboren.

PILOTPROJEKT UNNA

So einfach dies klingt, so kompliziert ist es in der technischen Praxis. In der Tat gibt es das Virtuelle Kraftwerk (VK) bisher nur als Pilotprojekt aus wenigen Anlagen. So testen die Stadtwerke Unna seit drei Jahren in einem Pilotprojekt, gefördert von der EU und dem Land Nordrhein-Westfalen, das Zusammenspiel fünf hauseigener Blockheizkraftwerke. Diese sind in erster Linie zur Wärmeversorgung installiert worden und laufen je nach Wärmebedarf. Mit Hilfe des Virtuellen Kraftwerks sollen sie auch unter dem Gesichtspunkt, wieviel Strom sie liefern können, betrieben werden. Das könnte dazu führen, dass Abwärme entsteht, die momentan nirgendwo gebraucht wird. Also müsste diese Wärme zwischengespeichert werden.

Ein Schlüssel zur Effizienz im Energiegeschäft sind gute Prognosen. Denn jeder Bedarf an Wärme, Strom oder Gas, für den keine Vorsorge getroffen wurde, muss

kurzfristig teuer dazugekauft werden. Das Virtuelle Kraftwerk mit seinem umfangreichen Datenmaterial aus sämtlichen Einzelkraftwerken leistet bei der Präzisierung der Voraussagen gute Dienste. Zum einen lässt sich im Vorfeld genau prüfen, welche Lastspitze sich innerhalb des Kraftwerk-Verbundes ausgleichen lässt. Sollte dennoch unvorhergesehen ein Mehrbedarf an Energie entstehen, kann man die Eigenerzeugung an den unterschiedlichen Standorten per Knopfdruck von einer Stelle aus hochfahren.

Für das Betriebspersonal der Stadtwerke Unna stellt sich das Virtuelle Kraftwerk, das immerhin 15 Megawatt elektrische Leistung und rund 33 Megawatt Wärme produziert, als eine Einheit dar. In der Leitwarte blicken sie auf eine Steuertafel ähnlich der eines konventionellen Großkraftwerks. Daher hielt sich der Schulungsaufwand zum Bedienen der Anlage - jeweils eine Woche für zwei Mitarbeiter - in Grenzen.

PREISWERTE SCHNITTSTELLE NÖTIG

Was bisher bei fünf Blockheizkraftwerken funktioniert, soll künftig mit einer beliebigen Anzahl von Anlagen - gleich ob mit Windkraft, Solarstrom oder Biogas - möglich sein. Benötigt wird dafür eine Standard-Schnittstelle, die sämtliche Daten der Anlage an das Virtuelle Kraftwerk übermittelt, sofern der Eigentümer sich einem solchen anschließt. Doch eine solche Technik gibt es noch nicht. Derzeit forschen das Kasseler Institut für Solare Energieversorgungstechnik (iset) und die Dortmunder EUS Gesellschaft für innovative Energieumwandlung und -speiche-

rung mbH zusammen mit 17 Industriepartnern an einer Lösung. „Es geht um Produkte, die schon in fünf bis sieben Jahren im Netzbetrieb eingesetzt werden sollen“, sagt Projektleiter Dr. Christian Bendel. Letztlich geht es ums Geld. Solange der Anschluss eines Solardaches oder einer Windkraftanlage an ein Virtuelles Kraftwerk teuer und kompliziert ist, wird niemand diesen Schritt vollziehen.

Dem massenhaften Ausbau Virtueller Kraftwerke stehen nicht nur technische Hürden im Weg. Auch bei den Eigentümern kleiner Stromerzeugungs-Anlagen gilt es Bedenken zu überwinden. Die eingefleischte Skepsis wurzelt tief in der Frühzeit der erneuerbaren Energien. Damals stellten sich Öko-Pioniere ein Windrad oder Solar-Paneele in den Vorgarten, um von den großen Stromfirmen mit ihren Riesen-Kraftwerken loszukommen. Alles, was mit zentraler Steuerung zu tun hat, ist für diese Klientel seitdem negativ besetzt.

Müsste man darob der Einsicht der Energie-Kleinerzeuger etwas nachhelfen? „Zwangsweise wird sich das nicht durchsetzen lassen“, zeigt sich Dipl.-Ing. Dietmar Biermann, Abteilungsleiter Lastmanagement bei den Stadtwerken Unna, realistisch. Wenn jemand seine Vorbehalte gegenüber dem Virtuellen Kraftwerk überwinde, dann nur wegen handfester wirtschaftlicher Vorteile.

AUSGLEICH FÜRS DROSSELN

Doch die VK-Manager und die Einzel-Erzeuger haben mitunter gegensätzliche

PRESSESTIMMEN

„Westfälische Nachrichten“
vom 29.07.2004

Kommunen klagen über Internetseiten

Düsseldorf (lnw). Die Kommunen kritisieren die Pflicht, vom September an neue Internetseiten auch für Sehbehinderte verfügbar zu machen. Der Aufwand sei zu hoch, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bernd Jürgen Schneider. Angesichts der Kosten würden die Kommunen ihre Internet-Angebote nicht ausweiten. Wenn von 2009 an sämtliche kommunalen Internetseiten für Blinde und Sehbehinderte mit Technik lesbar sein sollten, sei eine Reduzierung des Internet-Auftritts unausweichlich.

Interessen. Wer aus Sonne oder Wind Strom erzeugt, will möglichst viel davon absetzen. Schließlich steht die Energiequelle - zumindest in unseren Breiten - nur sporadisch zur Verfügung. Die Betreiber eines Virtuellen Kraftwerks wollen eine möglichst ausgeglichene, berechenbare Stromproduktion, um wiederum Lieferverträge einhalten zu können. Das macht es mitunter nötig, einzelne Anlagen zu drosseln.

Ralf Bischof, Pressesprecher und stellvertretender Geschäftsführer des Bundesverbandes Windenergie, sieht hier durchaus Möglichkeiten zum Kompromiss. Gerade die Produktion von Windstrom sei von starken Schwankungen geprägt, die manchmal das Stromnetz überfordern. „Da ist es heute schon üblich, Anlagen herunterzuregulieren, wenn die Leitungskapazität nicht reicht“, so Bischof. Nur müsse dies jeder einzelne Windkraft-Betreiber auf einen Wink des Energieversorgers hin selbst tun.

In diesem Fall müsste es eine Art Entschädigung für entgangene Einnahmen geben. Gedeckt wäre dies durch Einsparungen beim aufnehmenden Energie-Unternehmen, weil dieses weniger Kraftwerke - die so genannte Regelernergie - in teurer Bereitschaft halten müsste. Ein weiterer Anwendungsfall des Virtuellen Kraftwerks - so Bischof - könnte sein, einen Windpark bei aufkommendem Sturm allmählich herunterzufahren. Dann könnten auch konventionelle, kostengünstige Kraftwerke mit längerer Anlaufzeit die Lücke füllen. Teuer ist stets der plötzliche Ausfall großer Produktions-Kapazitäten, weil dann in aller kürzester Zeit Ersatz beschafft werden muss. Im schlimmsten Fall könnten die verbleibenden Kraftwerke wegen Überlastung eines nach dem anderen abschalten - ein kompletter Black Out.

Mit zunehmender Zahl von Kleinkraftwerken, welche erneuerbare Energien nutzen, sei die Philosophie „Einspeisen um jeden Preis“ ohnehin nicht zu halten. „Dann müsste man jede Menge neue Stromtrassen bauen - mit entsprechend negativem Image für die erneuerbaren Energien“, konstatiert Bischof. Somit rücke das Fernziel, durch intelligentes Zusammenschalten vieler Kleinkraftwerke das eine oder andere Großkraftwerk letztlich überflüssig zu machen, mit jedem Jahr näher. (mle)

E-Government - Motor interkommunaler Zusammenarbeit

Viele Häuser, in der Mitte ein Platz, im Zentrum das Rathaus, der Punkt, auf den alles bezogen ist. Und im Rathaus erhält jeder Hilfe in allen Verwaltungsdingen. So würden Kinder ihre Stadt oder Gemeinde aus der Vogelperspektive malen, und so stellt man sich landläufig eine Kommune vor. Freilich entspricht dieses Idealbild immer weniger der Realität. Bereits heute können die meisten Kommunen - abgesehen von Aufgaben, die der Kreis für sie wahrnimmt - längst nicht mehr alles selbst machen. Keine Gemeinde existiert gleichsam im „luftleeren Raum“. Keine Gemeinde kann alle Bedürfnisse und Ansprüche ihrer Bewohner vollständig decken. Vielmehr sind Städte und Gemeinden aufeinander angewiesen; sie ergänzen sich in ihren Funktionen gegenseitig, sie leben quasi in einem symbiotischen Verhältnis. Viele Kommunen schließen sich daher mit der Nachbarkommune zusammen - sei es bei der Musikschule, bei der Abwasserbeseitigung oder bei der Entwicklung neuer interkommunaler Gewerbegebiete.

Vieles spricht für eine deutliche Ausweitung der übergemeindlichen Zusammenarbeit. Nicht zuletzt die prekäre Finanzlage der Städte und Gemeinden macht Kooperation in weit größerem Maße als bisher erforderlich. Alle Leistungen und Aufgaben - auch die Verwaltung selbst - müssen überprüft werden, ob sie sich im Verbund mit anderen Kommunen nicht rationeller, bürgernäher, kosten-

günstiger oder gar besser realisieren lassen. Interkommunale Zusammenarbeit kann angesichts der akuten Finanznot der Gemeinden dazu beitragen, erhebliche Synergieeffekte zu erzielen. Im Wettbewerb der Kommunen untereinander kann die Zusammenarbeit gerade kleineren Kommunen zu einer stärkeren Wahrnehmung verhelfen.

Im Übrigen müssen auch die Gemeinden darauf reagieren, dass die Bürgerinnen und Bürger ihren Lebensraum nicht mehr notwendigerweise über die Zugehörigkeit zu einer Kommune definieren. Der Wohnsitz, der Arbeitsplatz, die Schule, das Einkaufszentrum oder die Freizeiteinrichtungen liegen oft nicht mehr in einer einzigen Gemeinde. Schließlich bedeutet interkommunale Kooperation etwa in der Bauleitplanung, dass nicht am Bedarf vorbei geplant wird und gerade Gewerbegebiete dort entstehen, wo sie am besten passen.

DIE AUTOREN

Dr. iur. utr. Bernd Jürgen Schneider, Mag. rer. publ., ist Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, **Dr. iur. Andreas Kasper**, M.B.A. (Univ. of Wales), ist sein persönlicher Referent

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Gesetze über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der einzelnen Bundesländer - in Nordrhein Westfalen das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit - stellen ver-

KUPFERTREIBER UND SCHMIEDE IN STOLBERG

Drei Tage lang war die Stadt Stolberg Anfang September Schauplatz alter Handwerker- und Schmiedekunst. Kupfertreiber und Schmiede aus dem gesamten Bundesgebiet sowie dem benachbarten Ausland präsentierten auf dem **ersten internationalen Kupfermeistertreffen** (Foto) rund um das Museum Zinkhütter Hof ihre Fertigkeiten in der Bearbeitung von Kupfer, Messing und Eisen. Dabei hatten Besucher und Besucherinnen auch Gelegenheit, selbst kleine Kunstwerke herzustellen. Neben Vorführungen und Demonstrationen am „glühenden Objekt“ bot das Kupfermeistertreffen verschiedene Ausstellungen und Workshops. Im Rahmen der Veranstaltung fand außerdem das Jahrestreffen des Ringes der Europäischen Schmiedestädte statt, dem die Stadt Stolberg seit dem Jahr 2001 angehört.



Foto: Stadt Stolberg

schiedene Formen der Zusammenarbeit zur Verfügung, schließen jedoch auch privatrechtliche Formen der Zusammenarbeit nicht aus.

Gemäß § 1 Abs. 3 GKG NRW bleibt die Befugnis unberührt, zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben die Gestaltungsmöglichkeit des Privatrechts zu nutzen. In der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung steht den Kommunen ein Organisationsermessens zu. Dieses ist unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW sowie § 53 Abs. 1 KRO NRW) an die Vorgabe gebunden, dass die Haftung der Gemeinde im Außenverhältnis beschränkt ist. Insofern kommen lediglich die Rechtsinstitute der GmbH der Aktiengesellschaft sowie als weitere Gestaltungsmöglichkeit der eingetragene Verein in Betracht. Bei hoheitlich zu erfüllenden kommunalen Aufgaben ist eine privatrechtliche Organisationsform ausgeschlossen.

Nach öffentlichem Recht bieten sich als Formen der Zusammenarbeit die Kommunale Arbeitsgemeinschaft, der Zweckverband und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung an. Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft basiert auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, der keine Außenwirkung entfaltet und insofern nur die beteiligten Gemeinden bindet. Sinn und Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Beratung und Abstimmung von Vorhaben aus allen kommunalen Aufgabenbereichen. Die Bedeutung in der kommunalen Praxis ist äußerst gering.

Der Zweckverband ist ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung einzelner oder mehrerer zusammenhängender kommunaler Aufgaben. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der

seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung verwaltet (§ 5 Abs. 1 GKG NRW). Er ist rechtsfähig und die jeweiligen Aufgaben gehen auf den Zweckverband als selbständigen Aufgabenträger über.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 GKG NRW kann in zwei Varianten erfolgen. Sie kann zum einen eine delegierende Vereinbarung sein. Dann übernimmt eine der beteiligten Gebietskörperschaften für die übrigen Beteiligten in eigener Zuständigkeit die übertragene Aufgabe. Zum anderen kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung auch eine mandatierende Vereinbarung sein. In diesem Fall verpflichten sich die Beteiligten (Gemeinde oder Gemeindeverband), die übertragene Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

MÖGLICHKEITEN UND VISIONEN

Bereits heute ist E-Government in vielen unserer Verwaltungen Realität. Es gibt kaum eine Kommune oder Behörde, die nicht über einen Internetauftritt verfügt. E-Government ist jedoch mehr als die Homepage im Internet und auch mehr als die Neugestaltung von E-Services bzw. einer „elektronischen Kundenschnittstelle“, auf die sich die meisten Kommunen derzeit konzentrieren. Hinter der Homepage und dem virtuellen Rathaus verbergen sich ungeahnte Möglichkeiten, Verwaltung und Kommune neu und anders zu gestalten. E-Government schafft die Möglichkeit, Kommunikation und Leistungserstellung alternativ zu denken und zu gestalten. E-Government birgt insbesondere große Potenziale für interkommunale Zusammenarbeit. Leistungsangebot und die Leistungserstellungsprozesse können mit seiner Hilfe über Verwaltungsgrenzen hinweg gestaltet wer-

den. E-Government eröffnet die Chance, neu über alternative Formen der Kooperation und der Zusammenarbeit nachzudenken und die bisherigen starren Strukturen aufzubrechen.

Die Informationstechnologien mit der mächtigen Basistechnologie des Internets eröffnen die Chance, viel mehr als heute „im Netz“ und über Verwaltungsgrenzen hinaus interkommunal zusammenzuarbeiten. Dazu einige Beispiele: Warum soll nicht ein Bürger bei seiner Verwaltung einen Antrag auf Wohngeld stellen - und der nächste freie Sachbearbeiter in der Republik bearbeitet den Antrag? Und warum sollen sich die Funktionen von Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden nicht grundlegend verändern: die Gemeinde als Ort der Bürgerschnittstelle, der Kreis als Back-Office im Hintergrund, der überall dort weiterhilft und Leistungserstellungsprozesse kompetent abwickelt, für die kleine Gemeinden nicht die nötigen personellen Kapazitäten bereit halten können? Und warum sollen Bürger oder Kunden nicht mehr Freiheit in der Wahl ihrer Verwaltung haben, indem sie Verwaltungsleistungen in einer beliebigen Gemeindeverwaltung im Kreisgebiet abrufen? Warum sollen gar Verwaltungsleistungen wie die Kfz-Zulassung und die Beantragung von Personalausweisen nicht landesweit ortsunabhängig in Anspruch genommen werden können? Vieles spricht für eine Bündelung kommunalen Know-hows und einer arbeitsteiligen Prozessabwicklung: Die eine Verwaltung als Dienstleister für Personalabrechnung, Fortbildung o. Ä., die andere als Beschaffungsexpertin für eine ganze Gruppe von Verwaltungen.¹

Mit Hilfe moderner Informationstechnologien lassen sich Leistungsanbieter zusammenbinden, die, lediglich im Netz verknüpft, für den Bürger Dienstleistungen an unterschiedlichen Orten produzieren und an einer realen oder virtuellen Stelle dem Bürger präsentieren. Voraussetzung für diese Art von Leistungserbringung ist eine Trennung der Kundenschnittstelle (Front-Office) von der eigentlichen Produktionsstätte (Back-Office). Die IT macht dies heute möglich, ohne dass dem Bürger oder Kunden dies bewusst werden muss. Unter Front-Office ist die organisatorische Stelle zu verstehen, mit der der Bürger oder Kunde als erster Anlaufpunkt in Kontakt kommt. Back-Office ist die Organisationseinheit, in der die Leistungen der Verwaltung konkret erstellt werden (z. B. Bearbei-

KULTURATLAS JETZT AUCH MIT KARTEN

Internet-Nutzer können sich jetzt noch rascher in der kulturellen Vielfalt der westfälischen Städte und Gemeinden orientieren. Unter der Internetadresse www.kulturatlas-westfalen.de haben der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und

die Kulturstiftung der Westfälischen Provinzial-Versicherungen eine neue Version des Kulturatlases Westfalen mit interaktiven Karten online geschaltet. Über diese erhält man Informationen zu unterschiedlichen Kultureinrichtungen wie Museen, Theatern und Galerien, aber auch zu Heimatvereinen, Festen, Hochschulen und Medien. Neu aufgenommen wurden Burgen, Kirchen und Klöster, Gärten und Parks, kulturhistorische Denkmäler und Naturdenkmäler sowie historische Ortskerne und Stadtbefestigungen. Interaktive Themenrouten zu Literatur und Architektur sowie Freizeitrouten für Radfahrer sollen noch eingestellt werden.



¹ Frick, E-Government als Motor der kommunalen Verwaltungsreform, in: DÖD 2004, S. 93 (94) m.w.N.

KOMBA GEWERKSCHAFT UND DStGB ZU HARTZ IV

Die Hartz IV-Reform, mit der die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebezieher geregelt wird, löst derzeit Unsicherheiten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kommunalverwaltungen aus. komba gewerkschaft und Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) bekennen sich in dieser Situation zu ihrer gemeinsamen Verantwortung zur Umsetzung notwendiger Reformschritte, aber auch der Wahrung der Interessen der Mitarbeiter. „Die beschlossene Reform muss konsequent umgesetzt werden“, erklärten der Vorsitzende der komba gewerkschaft, Heinz Ossenkamp, sowie das Geschäftsführende Präsidialmitglied des DStGB, Dr. Gerd Landsberg, in Berlin.

komba gewerkschaft und DStGB verstehen sich im Rahmen der Umsetzung von Hartz IV als Partner in dem Ziel, miteinander die Reform zu gestalten. Vor diesem Hintergrund haben sie am 09.09.2004 eine gemeinsame Erklärung zur Umsetzung herausgegeben. Mit dieser soll insbesondere den Befürchtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen Rechnung getragen werden. „Wir brauchen vor Ort konkrete Personalentwicklungskonzepte für die betroffenen Beschäftigten“ betonten Landsberg und Ossenkamp. komba gewerkschaft und DStGB sind sich darin einig, dass ein Tätigwerden von kommunalem Personal in einer Arbeitsgemeinschaft nicht zu einem Nachteil bei der

beruflichen Entwicklung führen darf. Insbesondere sollte ein Rückgriff auf Personal Dritter nur dann erfolgen, wenn der Personalschlüssel nicht durch kommunales Personal und Personal der Agenturen für Arbeit sichergestellt werden kann. Vorrangig sollten in diesem Zusammenhang auch Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über den Einsatz des dort vorhandenen qualifizierten Personals getroffen werden.

komba gewerkschaft und DStGB setzen sich dafür ein, dass es im Rahmen der Umsetzung von Hartz IV zu einer aktiven Zusammenarbeit zwischen Kommunen und den örtlichen Agenturen für Arbeit kommt. Sie erwarten von der Bundesagentur für Arbeit, den Akteuren vor Ort die notwendigen Handlungsspielräume zu eröffnen und auf zentrale Vorgaben möglichst zu verzichten.

Im Übrigen fordern komba gewerkschaft und DStGB weitere Reformschritte, zum Beispiel zur Schaffung von Arbeitsplätzen. So appellieren sie an die Bundesländer, wie im Vermittlungsverfahren verabredet, ihre Einsparungen vollständig und ungeschmälert an die Kommunen weiter zu geben. „Wir brauchen eine Stärkung der Investitionskraft der Städte und Gemeinden“, bekräftigten Landsberg und Ossenkamp. Nur so können Arbeitsplätze in Deutschland dauerhaft geschaffen werden. (DStGB-Pressemitteilung 56/2004 vom 09.09.2004)

tung eines Sozialhilfeantrags, Erstellung eines Genehmigungsbescheides). Dies kann in der Verwaltung selbst geschehen, aber auch von oder in Zusammenarbeit mit externen kommunalen oder privaten Partnern.²

Produkte, die operativ einfach bzw. standardisiert, weitgehend stabil, wenig beratungsintensiv und schnell zu erledigen sind (z. B. Anwohnerparkausweis, einfache Melde-registerrückmeldung), erhält der Bürger oder das Unternehmen dann über ein Call-Center, ein Bürgerbüro oder eine Webseite. Ziel ist, die Kunden möglichst schnell und abschließend zu bedienen. Durch die Trennung von Vertrieb und Produktion wird es möglich, auch organisations- und ebenenübergreifend Dienstleistungen anzubieten, die Bürger oder Unternehmen auf kommunaler Ebene nachfragen, ohne dass die eigentliche Leistungserstellung an einer bestimmten Stelle erfolgen muss. Ergebnis ist nicht nur ein Zuwachs an Flexibilität, Kundenorientierung und Leistungsqualität, sondern gleichzeitig auch eine höhere Wirtschaftlichkeit. Denn im Back-Office können die Nutzung von Standardisierungen und Synergien zu erheblichen Rationalisierungseffekten führen.³

E-Government wird die ortsgebundene, physisch präsente und dadurch bürgernahe Verwaltung aber auch künftig nicht ersetzen. Schon in tatsächlicher Hinsicht dürfen die Erwartungen an das E-Government insoweit nicht zu hoch geschraubt werden. Das E-Government bietet aber als zusätzliches Instrument der Aufgabenerledigung die Chance, eine serviceorientierte Leistungsverwaltung zu

optimieren und die Bemühungen um eine Aufgaben- und Organisationskritik zu verstärken. Nicht zu vernachlässigen sind jedoch die erheblichen Investitionskosten.

RECHTLICHE PROBLEME

E-Government führt - wie gezeigt - zu einer medienbedingten Neustrukturierung von Verwaltungsabläufen, die durch Raum, Hierarchien bzw. Organisation und Zeit als bislang maßgebliche Determinanten für Verwaltungsstrukturen kaum noch behindert werden. Die Einführung des E-Government verändert insofern nicht nur das Außenverhältnis der Verwaltung zum Bürger, sondern bedingt gleichzeitig Anpassungen und Umgestaltungen im organisatorischen Innenbereich der Verwaltung.

E-Government und das Leitbild einer „virtuellen Verwaltung“ sind jedoch mit geltendem Recht nur bedingt in Einklang zu bringen. Dies zeigt sich etwa im Hinblick auf die Zuständigkeitsordnung. Die Bedeutung der Zuständigkeitsordnung liegt darin, die unverzichtbaren Anforderungen rechtsstaatlich-demokratischen Verwaltens, nämlich Transparenz, Kompetenz und Zurechenbarkeit, zu gewährleisten. Der Ausbau E-Government geht einher mit einer immanenten Änderung des Zuständigkeitsverständnisses auf Grund der vernetzten Verwaltung und der Vorstellung einer Zuständigkeitskonzentration für den Außenkontakt zum Bürger.

Der bislang Verantwortlichkeit sichernden Zuständigkeit droht so die Gefahr der Auflö-

sung in „vernetzter Beliebigkeit“, bei der das im Hintergrund Daten sammelnde, Daten verarbeitende und Entscheidungen treffende Organ nicht mehr ersichtlich ist. Löst man sich von einem instrumentellen Verständnis von E-Government, lässt sich nicht leugnen, dass mit der zentralen Bearbeitung und Entscheidung von derartigen „Lebenslagen“ die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten aufgelöst werden. In letzter Konsequenz könnte eine derartige virtuelle Verwaltung die vollständige Loslösung von ortsabhängigen Organisationen bedeuten, die durch zentrale Datenverwaltungseinheiten und für das Außenverhältnis zuständige „Call-Center“ ersetzt werden.

Insoweit sind verschiedene Entwicklungsszenarien für die Zuständigkeitsordnung denkbar: Die Vorschläge reichen bereits von einer Neuordnung der Zuständigkeiten ohne Gebietsbezug bis hin zu dem wohl realitätsnäheren Vorschlag der Entwicklung neuer Kooperationsinstrumente bei gleichzeitig klarer gesetzlicher Grenzziehung für Kooperationen, um Verantwortlichkeiten sowie Geheimhaltung und Datenschutz zu gewährleisten. Die Lösung der hier nur anzudeutenden Schwierigkeiten dürfte wohl realistisch eher in der Weiterentwicklung von vertraglichen Kooperationsinstrumenten oder Instrumenten wie der Amtshilfe liegen und die Entwicklung eines überfälligen Verwaltungskoopera-

² Frick, E-Government als Motor der kommunalen Verwaltungsreform, in: DÖD 2004, S. 93 (94) m.w.N.

³ Frick, E-Government als Motor der kommunalen Verwaltungsreform, in: DÖD 2004, S. 93 (94) m.w.N.

BETEILIGUNG DER KOMMUNEN AN DER EUROPÄISCHEN UND NATIONALEN GESETZGEBUNG

Folgende EntschlieÙung fasste der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände am 8. September 2004 in Berlin:

1. Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüÙt die erstmals ausdrücklich erfolgte Einbeziehung der Kommunen in das europäische Primärrecht und in den Subsidiaritätsmechanismus zwischen EU und Mitgliedstaaten.
2. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hält es für dringend erforderlich, dass die kommunalen Spitzenverbände in den Rechtsetzungsprozess bei kommunalrelevanten Themen des Gemeinschaftsrechts einbezogen werden und ihr Votum maßgebliche Berücksichtigung sowohl vor Erlass eines Rechtsaktes als auch bei möglichen Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof wegen einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips findet.
3. Auch auf nationaler Ebene ist ein verfassungsrechtlich abgesichertes Beteiligungsrecht der Kommunen in Gesetzgebungsverfahren des Bundes erforderlich. Das Arbeitsprogramm der Föderalismuskommission muss entsprechend erweitert werden.
4. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert Bund und Länder auf, Art. 28 Abs. 2 GG um folgenden Satz 4 zu ergänzen: „Bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Belange der Gemeinden oder der Gemeindeverbände berühren, sind die kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig zu hören.“

tionsrechts begünstigen.⁴

Der effektive Einsatz von E-Government-Elementen erfordert einen hohen Grad an Zentralität und die Einheitlichkeit von Verwaltungsabläufen sowie der eingesetzten Software. Der dem E-Government immanente Zentralisierungstrend sowie die skizzierte Kostenlast können den Druck verstärken, größere kommunale Verwaltungseinheiten zu schaffen. Selbst bei größeren kommunalen Strukturen käme man aber um eine intensivierte Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungsebenen nicht herum.

Jedenfalls wird aber schon allein wegen der technischen Anforderungen ein faktischer Zwang zu Verwaltungskooperationen entstehen.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich derzeit viele interkommunale E-Government-Konzepte allenfalls mit Hilfe der recht starren Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit umsetzen lassen, die aber enormen und verwaltungspraktisch kaum realisierbaren Aufwand bedeuten. Geeignet erscheint insoweit lediglich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die aber - nicht nur ausweislich des Gesetzeswortlauts - nur für einzelne, nicht aber für das gesamte Aufgabenspektrum einer kommunalen Gebietskörperschaft geeignet ist. Eine realistische Lösung dürfte daher vielmehr in der Entwicklung neuer Instrumentarien kommunaler Zusammenarbeit und der Flexibilisierung der gesetzlichen Regelungen für Verwal-

tungskooperationen sein, angefangen bei der Amtshilfe.⁵

Konzeptionen und Praktizierung des E-Governments provozieren erhebliche Folgewirkungen auf die Grundstrukturen der Behördenorganisation. Denn das technisch erforderliche Ablaufsystem einer „Client-Server-Architektur“ begünstigt die Auflösung (relativ) klarer Weisungs- und Verantwortungsstränge, denn bislang basiert die deutsche Verwaltungsorganisation vorwiegend auf klaren Kompetenzabgrenzungen in einem hierarchisch strukturierten System mit Weisungsrechten. Diese Auflösung führt zu Intransparenz, so dass beispielsweise die Steuerungsaufgabe des Ehrenamtes in der kommunalen Selbstverwaltung kaum noch zu realisieren ist. Das Ehrenamt wird folgerichtig in den meisten Erörterungen des E-Governments denn auch gar nicht mehr erwähnt.

Da diese Form der Selbstverwaltung aber eine verfassungsrechtliche Absicherung genieÙt, wird man bei der Umsetzung von E-Government-Konzepten wenigstens über neue Abgrenzungen zwischen „Politik und Verwaltung“ im Rahmen konkreter Umsetzungsprozesse diskutieren müssen.⁶ Vielfach wird es sich um standardisierte ermessensfreie Einzelfallentscheidungen handeln, die zentral vorgenommen werden und nicht beeinflussbaren technischen Anforderungen unterliegen und mithin keiner Mitwirkung der Kommunalparlamente bedürfen. Zudem

dürfte es sich meist um Verwaltungsaufgaben des übertragenen Wirkungskreises handeln, der vielfach von den demokratischen Mitwirkungsrechten ausgenommen ist.

Mit dem Einflussverlust des ehrenamtlichen Teils der Kommunalverwaltung ist aber die gleiche bedeutsame verfassungsrechtliche Vorgabe ausgelöst wie mit der Umwandlung von Hierarchien in „kooperative Netzwerke“ oder der Verantwortlichkeitsverlagerung in Verwaltungskooperationen: das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG. Die entscheidende Frage lautet: Ist das Gebot der erforderlichen demokratischen Legitimation aller Ausübung von Staatsgewalt noch erfüllt?

Wie schon als Kritik zum Neuen Steuerungsmodell vorgetragen, so unterliegt auch die Ersetzung hierarchischer Verwaltungsorganisation durch vielfach miteinander verzahnte kooperative Netzwerkstrukturen im Hinblick auf das verfassungsgerichtlich vorgegebene Legitimationsmodell erheblichen Bedenken, da vor allem die willensbasierte ununterbrochene Legitimationskette in Gestalt des Hierarchieprinzips nicht mehr gewahrt ist. Wenn eine zentrale Anlaufstelle oder gar ein „Call-Center“ für andere Kommunen Entscheidungen trifft, ist der Legitimations- und damit Zurechnungs- und Verantwortungszusammenhang unterbrochen.

Und für die kommunale Ebene gelten insoweit ohnehin noch verschärfte Anforderungen, weil Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG zwingend eine unmittelbare Legitimation für die Gemeindevertretung als zentrale Entscheidungsinstanz der Gemeinde verlangt. Die erheblichen Veränderungen der (kommunalen) Verwaltungsstruktur durch das E-Government, gerade im Hinblick auf den Abbau von Hierarchien und das darüber vermittelte Weisungsrecht, benötigt ein zeitgemäßes Le-

⁴ Schliesky, Virtuelle Verwaltung? Auswirkungen moderner Kommunikationsmedien auf Verfahrensrecht und kommunale Verwaltungsstrukturen, in: Meyer/Wallerath (Hrsg.), Gemeinden und Kreise in der Region, Stuttgart u. a. 2004, S. 80 (100 f.) m.w.N.

⁵ Schliesky, Virtuelle Verwaltung? Auswirkungen moderner Kommunikationsmedien auf Verfahrensrecht und kommunale Verwaltungsstrukturen, in: Meyer/Wallerath (Hrsg.), Gemeinden und Kreise in der Region, Stuttgart u. a. 2004, S. 80 (103 ff.) m.w.N.

⁶ Schliesky, Virtuelle Verwaltung? Auswirkungen moderner Kommunikationsmedien auf Verfahrensrecht und kommunale Verwaltungsstrukturen, in: Meyer/Wallerath (Hrsg.), Gemeinden und Kreise in der Region, Stuttgart u. a. 2004, S. 80 (106) m.w.N.

⁷ Schliesky, Virtuelle Verwaltung? Auswirkungen moderner Kommunikationsmedien auf Verfahrensrecht und kommunale Verwaltungsstrukturen, in: Meyer/Wallerath (Hrsg.), Gemeinden und Kreise in der Region, Stuttgart u. a. 2004, S. 80 (108 f.) m.w.N.

gitimationskonzept, bei dem die früher über Hierarchien vermittelten Verantwortungs- und Zurechnungszusammenhänge einen im Hinblick auf das Legitimationsniveau adäquaten Ersatz finden. Dieser Forderung ist aber bislang weder in Theorie noch Praxis hinreichend Rechnung getragen worden.⁷

FAZIT

Nicht zuletzt die prekäre Finanzlage der Städte und Gemeinden macht interkommunale Kooperation in weit größerem Maße als bisher erforderlich. Alle Leistungen und Aufgaben - auch die Verwaltung selbst - müssen überprüft werden, ob sie sich im Verbund mit anderen Kommunen nicht rationeller, bürgernäher, kostengünstiger oder gar besser realisieren lassen. E-Government birgt insbesondere große Potenziale für interkommunale Zusammenarbeit. Leistungsangebot und die Leistungserstellungsprozesse können mit seiner Hilfe über Verwaltungsgrenzen hinweg gestaltet werden.

E-Government eröffnet die Chance, neu über alternative Formen der Kooperation und der Zusammenarbeit nachzudenken. E-Government lässt sich jedoch mit dem geltenden Recht nur bedingt in Einklang bringen. Mit Hinweisen auf die Anforderungen des Rechtsstaats- und Demokratieprinzips soll das E-Government nicht gescholten werden, vielmehr soll damit die Weiterentwicklung eines Verwaltungskooperationsrechts angemahnt werden, das den technischen Möglichkeiten heute und morgen Rechnung trägt und dabei zeitgemäße Legitimationsmuster für Verwaltungsstrukturen beinhaltet.

Gemeinsames Verwalten spart Zeit und Geld

Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel, wirtschaftlicher zu arbeiten, ist bereits vielerorts Praxis, wie eine Studie der Managementberatung Kienbaum ausweist

Die interkommunale Zusammenarbeit ist ein Modell mit Zukunft. Insbesondere die Finanznot zwingt Kommunen immer stärker dazu, sich des Themas anzunehmen. Damit können Größenvorteile zugunsten der Bürgerinnen und Bürger genutzt sowie Service und Bürgerorientierung verbessert werden. Dies wird durch eine Studie der Managementberatung Kienbaum belegt.

Kienbaum hat in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund von November 2003 bis Januar 2004 alle Städte und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern - mit Ausnahme der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg - über Stand und Perspektiven sowie Chancen und Risiken einer interkommunalen Zusammenarbeit befragt. Die Fragen bezogen sich auf Kooperationsbereiche, die Kooperationsintensität, die Organisations- und Rechtsform sowie Ziele und Ergebnisse der Zusammenarbeit. Darüber hinaus wurde gefragt, ob weitere Kooperationen geplant wären. Ein zusätzlicher Bestandteil der Befragung war die Einstellung in den Kommunen zum Thema Zusammenarbeit. Von den 1.293 angeschriebenen Kommunen haben sich 350 an der Befragung beteiligt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 27,1 Prozent. Mehr als 93 Prozent der Kommunen, die sich an der Umfrage beteiligten, haben bis zu 100.000 Einwohner.

Die Studie hat folgende Ergebnisse erbracht:

- Interkommunale Zusammenarbeit wird bereits heute von vielen Kommunen in verschiedenen Bereichen praktiziert. Schwerpunkte bilden die Bereiche Tourismusförderung und Regionalmarketing, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Informationstechnologie und Volkshochschule.
- Die interkommunale Zusammenarbeit

wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Planung und Vorbereitung der Kommunen beziehen sich insbesondere auf interne Servicebereiche wie Einkauf, Personaldienstleistungen, Informationstechnologie, Rechnungsprüfung und Gebäudewirtschaft.

DER AUTOR

Michael Becker ist Referent für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

- Die bisherige Zusammenarbeit wird überwiegend als erfolgreich eingeschätzt.
- Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist das wichtigste Kooperationsziel, es folgen Sicherstellung der Aufgabenerfüllung sowie Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung.
- Die größten Chancen der interkommunalen Kooperation werden in der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Aufgabenerfüllung sowie in der Nutzung von Größenvorteilen gesehen.
- Mit der interkommunalen Zusammenarbeit sind auch Risiken verbunden wie die unterschiedliche Leistungsbereitschaft der beteiligten Kommunen oder die nicht ausreichenden Vereinbarungen und Verträge.
- Die Kommunen schöpfen bei der Wahl der Organisations- und Rechtsformen das gesamte Spektrum der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aus.
- Auf Bundes- wie auf Landesebene gibt es rechtliche Regelungen, welche die interkommunale Zusammenarbeit aus Sicht der Kommunen erschweren.

GROSSE BANDBREITE

Die Intensität der Zusammenarbeit zwischen Kommunen variiert je nach Aufgabenbereich erheblich. Die Bereiche, in denen die interkommunale Zusammenarbeit zur Zeit am häufigsten praktiziert wird, sind Tourismusförderung und Regionalmarketing (48,3 Prozent), Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (47,8 Prozent), Informationstechnologie (35,4 Prozent) und Volkshochschule (35,1 Prozent). Erheblich geringer ist die Zusammenarbeit im Bereich des Sozialen (13,7 Prozent), beim Einkauf (13,1 Prozent) sowie im Bereich „Recht, Sicherheit und Ordnung“ (12,6 Prozent). Gering ist die Zusammenarbeit in

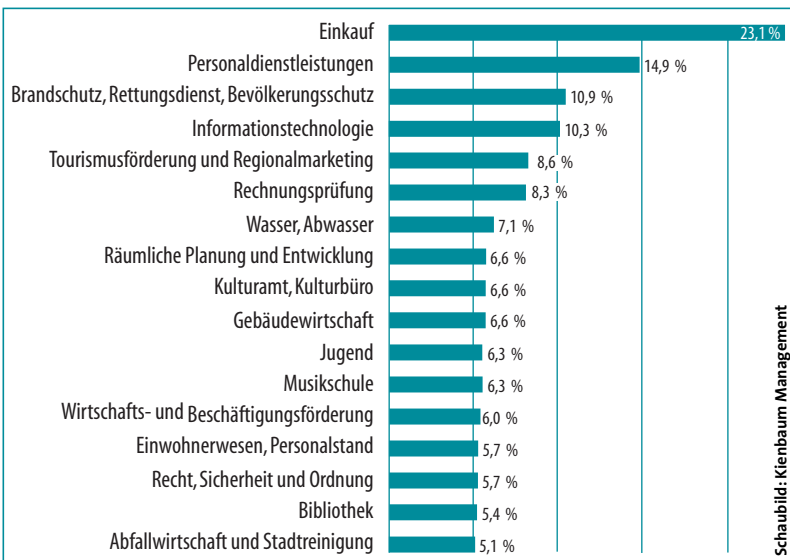
LITERATUR

Reinermann, Heinrich/von Lucke, Jörn (Hrsg.), Electronic Government in Deutschland, Speyerer Forschungsberichte 226, 2002.

Friedrichs, Stefan/Hart, Thomas/Schmidt, Oliver (Hrsg.), E-Government (Effizient verwalten – demokratisch regieren), Gütersloh 2002.

Frick, Hans-Jörg, E-Government als Motor der kommunalen Verwaltungsreform, in: DÖD 2004, S. 93-96.

Schliesky, Utz, Virtuelle Verwaltung? Auswirkungen moderner Kommunikationsmedien auf Verfahrensrecht und kommunale Verwaltungsstrukturen, in: Meyer, Hubert/Wallerath, Maximilian (Hrsg.), Gemeinden und Kreise in der Region, Stuttgart u. a. 2004, S. 80-111.



Fünf der zehn meistgenannten Bereiche, in denen interkommunale Zusammenarbeit vorbereitet oder geplant wird, sind interne Servicebereiche der Kommunen (Einkauf, Personaldienstleistungen, Informations-technologie, Rechnungsprüfung und Gebäudewirtschaft)

Aufgabenbereichen wie Druckerei, Gebäude-wirtschaft oder Bauaufsicht.

Wie die Kommunen ihre Zusammenarbeit organisieren, hängt von den entsprechenden Kooperationsfällen ab. Ein Trend ist dabei nicht zu erkennen. Bei etwas weniger als einem Drittel aller Kooperationen erbringt eine Kommune Dienstleistungen für eine andere. Bei rund 30 Prozent der Kooperationen haben die beteiligten Kommunen für ihre Aktivitäten eine gemeinsame Einrichtung geschaffen. Bei ungefähr 18 Prozent der Kooperationen werden die Dienstleistungen zwar gemeinsam erbracht, allerdings ohne eine gemeinsame Einrichtung. In etwa genauso vielen Fällen wurde eine andere Organisations-form gewählt.

Auch die Rechtsform ist abhängig vom Aufgabenbereich. Knapp 28 Prozent der Kommunen haben sich für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entschieden. An zweiter Stelle rangieren mit jeweils über 21 Prozent der Zweckverband und die Arbeitsgemeinschafft. Geringere Bedeutung haben andere Rechtsformen wie die privatrechtliche Gesellschaft und der zivilrechtliche Vertrag.

WIRTSCHAFTLICHKEIT IM FOKUS

Hauptziel der Zusammenarbeit ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (40,8 Prozent). Annähernd 30 Prozent der Kommunen gehen davon aus, dass die Kosten aufgrund der Zusammenarbeit um mehr als zehn Prozent gesenkt werden konnten. Bei mehr als elf Prozent der Kommunen lagen die Einsparungen noch zwischen fünf und

zehn Prozent. Allerdings können fast 40 Prozent der Kooperationen noch keine Aussagen über den finanziellen Vorteil der Zusammenarbeit treffen.

Knapp ein Drittel der Kommunen will mittels der Zusammenarbeit die Aufgabenerfüllung

sicherstellen. 18 Prozent der Kooperationen haben die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung als Hauptziel. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit steht vor allem bei internen Servicebereichen im Mittelpunkt. Den Spitzenwert verbucht der gemeinsame Einkauf mit über 85 Prozent. Die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung - sprich: die Erfüllung des gesetzlichen Leistungsauftrages - ist im Bereich des Ordnungsrechts sowie im Schulbereich Hauptmotiv für die Zusammenarbeit. Im Bereich Kulturamt/Kulturbüro sowie in den Bereichen Musik und Volkshochschule ist die Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung das ausschlaggebende Ziel.

Mehr als 81 Prozent der Kommunen schätzen die interkommunale Zusammenarbeit als erfolgreich oder überwiegend erfolgreich ein. Nur gut zehn Prozent bewerten die Zusammenarbeit als bedingt oder nicht erfolgreich. Ein geringer Teil der Kommunen kann derzeit noch keine Aussagen über Erfolge treffen. Festzustellen ist, dass die Kooperation im Schulbereich sowie in ausgewählten Ordnungsbereichen wie Brandschutz/Rettungsdienst/Bevölkerungsschutz sowie Einwohnerwesen/Personenstandswesen mit Quoten von über 90 Prozent sehr erfolgreich sind. Demgegenüber stehen die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungen, die Freiraum- und Landschaftsplanung sowie Tourismusförderung an der Spitze der Bereiche, die den höchsten Anteil bei „nicht erfolgreich“ oder „bedingt erfolgreich“ haben.

BEDEUTUNG STEIGT

Die größten Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit werden in der Verbesserung der kommunalen Haushaltslage, der Qualität der Aufgabenerfüllung, der Nutzung von Größenvorteilen sowie in der Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung gesehen.

Mehr als 83 Prozent der Kommunen sind der Ansicht, dass die interkommunale Zusammenarbeit in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Zu den meistgenannten Bereichen, in denen eine interkommunale Zusammenarbeit vorbereitet oder mittelfristig geplant wird, gehören die internen Servicebereiche. 61 Prozent der Kommunen unterstützen die Aussage voll oder weitgehend, dass die Zusammenarbeit die Chance im Standortwettbewerb verbessert.

Die größten Chancen der interkommunalen Zusammenarbeit werden in der Verbesserung der kommunalen Haushaltslage (23,1 Prozent), der Qualität der Aufgabenerfüllung (18,4 Prozent), in der Nutzung von Größenvorteilen (17,5 Prozent) sowie in der Verbesserung des Service und der Bürgerorientierung (14,6 Prozent) gesehen. Dies entspricht den Zielen der Zusammenarbeit.

Allerdings verbinden 39 Prozent der Kommunen mit der interkommunalen Zusammenarbeit einen hohen Koordinierungsaufwand. Etwas mehr als 24 Prozent der Kommunen sind der Ansicht, dass die Kooperation durch Gesetze und Verordnungen eingeschränkt wird. Ferner wurde der gesetzliche Einwohnergrenzwert als hinderlich für eine kommunale Zusammenarbeit angesehen.

Etwas mehr als sieben Prozent sehen in der interkommunalen Zusammenarbeit einen Verlust an eigener Gestaltungsfreiheit. Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass 27 Prozent der Kommunen zum Thema „Risiken der Zusammenarbeit“ keine Angaben gemacht haben.

ANFORDERUNGEN FÜR ERFOLG

Interkommunale Zusammenarbeit ist eines der großen Themen der Zukunft. Diese

CHANCEN DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT	
Einzelaspekt (jeweils nur eine Nennung möglich)	Anteil in Prozent
Verbesserung der kommunalen Haushaltslage	23,1
Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung	18,4
Nutzung von Größenvorteilen	17,5
Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung	14,6
Stärkung der Kommunen gegenüber Land und Bund	5,0
Verbesserung der Quantität der Aufgabenerfüllung	4,9
Vergrößerung des Einzugsgebietes	3,9
Weitere Chancen	1,0
Keine Angaben	11,6

Quelle: Kienbaum Management

These des Städte und Gemeindebundes NRW wird durch die Umfrage gestützt. Denn 83 Prozent der an der Umfrage teilnehmenden Städte und Gemeinden sehen ebenfalls eine steigende Bedeutung dieses Themas, und mehr als 81 Prozent der teilnehmenden Städte und Gemeinden bewerten interkommunale Zusammenarbeit als erfolgreich oder überwiegend erfolgreich. Folgende Gegebenheiten und Anforderungen sind dafür konstitutiv:

- Die Bandbreite der interkommunalen Zusammenarbeit ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten sehr vielfältig. Künftig dürften die - internen - Bereiche Einkauf, Personaldienstleistung, Informationstechnologie, Rechnungsprüfung und Gebäudewirtschaft eine herausgehobene Stellung einnehmen. Insbesondere in diesen Bereichen lassen sich Kosteneinsparungen realisieren.
- Interkommunale Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis der Freiwilligkeit. Dies ist sachgerecht. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass kommunale Zusammenarbeit entsprechend den konkreten örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort sachgerecht erfolgt. Gesetzliche Verpflichtungen zur Zusammenarbeit sind nicht hilfreich. Freiwilligkeit bedeutet aber auch, dass eine Zusammenarbeit abhängig vom gemeinsamen politischen Gestaltungswillen der kommunalen Gebietskörperschaften ist.
- Interkommunale Zusammenarbeit ist eine Führungsaufgabe, die engagiert von den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen in Angriff genommen werden muss. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist eine vertrauensvolle Verständigung unter den beteiligten Partnern.
- E-Government birgt große Potenziale für interkommunale Zusammenarbeit. Leistungsangebot und die Leistungserstellungsprozesse können mit seiner Hilfe über Verwaltungsgrenzen hinweg gestaltet werden. E-Government eröffnet die Chance, neu über alternative Formen der Kooperation und der Zusammenarbeit nachzudenken. E-Government lässt sich jedoch mit dem geltenden Recht nur bedingt in Einklang bringen. Daher wird die Weiterentwicklung eines Verwaltungskooperationsrechts angemahnt, das den technischen Möglichkeiten heute und morgen Rechnung trägt und dabei zeitgemäße Legitimationsmuster für Verwaltungsstrukturen bereithält. ●

Ebay-Domain umgeleitet

Ende August 2004 gelang es einer Privatperson, durch die bloße Behauptung, Inhaber der Internet-Adresse ebay.de zu sein, diese vom größten Internet-Auktionshaus der Welt auf eine private Homepage umzulenken. Der 19-jährige Schüler hatte über seinen Provider die deutsche Vergabestelle denic dazu bewegen können, die Umlenkung auszulösen. Offenbar hatte keiner der Beteiligten die Behauptungen überprüft. Die Anfrage der denic beim eigentlichen Provider der Firma Ebay wurde offenbar nicht beantwortet - das Schweigen wurde als Zustimmung gewertet. Die Schäden sind derzeit noch nicht abzusehen, da zum einen E-Mails, die an Ebay.de adressiert waren, ebenfalls umgeleitet wurden und zum anderen Auktionen gleichwohl weiterliefen. Während der Zeit der Umleitung konnten jedoch keine Gebote abgegeben werden.

„Phisher“ tricksen Bankkunden aus

Seit einigen Monaten versuchen Betrüger - offenbar zum Teil erfolgreich - Bankkunden, die ihr Konto auch über das Internet nutzen, dazu zu bringen, ihre geheimen Konto-Zugangsdaten herauszugeben. Die „Phishing“ (aus „Passwort“ und „Fischen“ zusammen gesetztes Wort) genannte Methode funktioniert so, dass den Bankkunden E-Mails per Massen-Spam zugestellt

werden, in denen sie aufgefordert werden, sich in ihr Konto einzuloggen. Hierfür ist in der Mail ein Internet-Link enthalten. Klickt man diesen an, so erscheint eine Internet-Seite - einschließlich der richtigen Adresse -, die in Wahrheit auf einem Server der Betrüger liegt. Die Seite sieht dabei so wie die der Bank aus. Gibt man nun seine Zugangsdaten für sein Konto ein, so gelangen diese an den Trickser.

Besonders problematisch ist dies, wenn gleichzeitig eine Transaktionsnummer vom Bankkunden mit eingegeben wird, die der Betrüger dann selbst nutzen kann. Aber auch die Angabe der Kreditkartendaten etc. kann böse Folgen haben. In Deutschland konnten zwei Missbrauchsfälle von der Staatsanwaltschaft Bonn wohl noch in letzter Sekunde verhindert werden, bevor insgesamt 21.000 Euro ins Ausland überwiesen wurden. Leider versenden auch einige Banken E-Mails an ihre Kunden mit der Bitte, einen enthaltenen Link anzuklicken und anschließend vertrauliche Daten anzugeben. Angesichts der weiter bestehenden Sicherheitslücken sollte man jedoch Internet-Seiten, bei denen man geheime Informationen angeben muss, nur nach eigenhändigem Eintippen der Internet-Adresse aufrufen. ●



IT-NEWS

zusammengestellt von
Dr. iur. Lutz Gollan,
IT-Referent beim StGB NRW,
e-Mail: Lutz.Gollan@nwstgb.de

Rückwirkende Streichung des AZV-Tages

Die rückwirkende Streichung des sog. AZV-Tages für die Beamten des Landes NRW Anfang 2003 ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 4. August 2004 - Az.: 6 A 1317/04 und 6 A 1459/04 -

Am 10. Januar 2003 hatte die Tarifrunde für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes u.a. zu dem Ergebnis geführt, dass die Arbeitszeitverkürzung um einen Tag pro Kalenderjahr ab 2003 wegfallen sollte. Auf Grund eines Erlasses des Innenministeriums vom 14. Januar 2003 wurden seither regelmäßig auch die Anträge der Beamten auf Bewilligung des AZV-Tages abgelehnt, obgleich die Arbeitszeitverordnung weiterhin in Kraft war. Deren Änderung beschloss die Landesregierung erst am 18. Februar 2003; die Bekanntmachung folgte am 7. März 2003. Die Änderungsverordnung sieht eine Rückwirkung auf den 14. Januar 2003 vor.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hatte dies auf die Klagen von zwei Beamten hin beanstandet und das Land zur Bewilligung des AZV-Tages verpflichtet, weil die Anträge der Beamten noch vor dem 18. Februar 2003 gestellt worden waren. Das Obergerverwaltungsgericht hat die Klagen nunmehr in zweiter Instanz abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass es nur um eine sog. unechte Rückwirkung gehe, die im Allgemeinen verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Anders zu beurteilen seien allerdings zwei weitere vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu Gunsten der Beamten entschiedene Fälle. Diese Beamten hatten eine Bewilligung noch nach der früheren Rechtslage erhalten und den AZV-Tag noch in der Zeit vor dem 18. Februar 2003 in Anspruch genommen. Die Änderungsverordnung sah insoweit eine

nachträgliche Umwandlung in Erholungsurlaub bzw. Freizeitausgleich vor. Das Obergerverwaltungsgericht hat die Berufungen des Landes insoweit zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Damit werde im Sinne einer echten Rückwirkung in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen. Das sei verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen (Aktenzeichen: 6 A 304/04 und 6 A 619/04).

Straßenbaubeitrag für Hinterlieger-Grundstück

Bei einer tatsächlich hergestellten und zum Erreichen des Grundstücks notwendigen Zufahrt von der ausgebauten Straße zu einem bebauten Hinterliegergrundstück besteht regelmäßig eine die Straßenbaubeitragspflicht auslösende gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage, wenn nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die dieser Annahme entgegenstehen.

OVG NRW, Beschluss vom 17. Mai 2004 - Az.: 15 B 747/04 -

Der Antragsteller wandte sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen Straßenbaubeitragsbescheid mit dem Argument, sein mit einem Wohnhaus bebautes Hinterliegergrundstück, das über eine bloß baulastgesicherte Zufahrt über ein Vorderliegergrundstück zur ausgebauten Straße verfügt, werde von dieser nicht erschlossen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg.



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von
Rechtsreferent
Andreas Wohland, StGB NRW

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist das bebaute Grundstück von der ausgebauten Straße erschlossen. Maßgeblich dafür ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW, ob die die Beitragserhebung rechtfertigende Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße für den Eigentümer des veranlagten Hinterliegergrundstücks auf Dauer gesichert ist, ob also die Inanspruchnahme der ausgebauten Straße hinsichtlich des Verkehrs zum und vom Grundstück nur noch vom Willen des Grundstückseigentümers abhängt.

Das beurteilt sich bei bebaubaren Hinterliegergrundstücken nach unterschiedlichen Maßstäben in Abhängigkeit davon, ob die Bebauung schon verwirklicht ist oder nicht. Während bei einem noch unbebauten Grundstück erst durch eine Zuwegungsdienstbarkeit auf dem Vorderliegergrundstück ein gesichertes Wege-recht gegenüber dem Vorderlieger geschaffen wird und darüber hinaus das Landesbaurecht für eine Bebauung eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Zufahrt erfordert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 LBauO), reicht bei einem bebauten Grundstück schon die mit Rücksicht auf die Erschließung über ein Vorderliegergrundstück erteilte Baugenehmigung.

Erst recht reicht im vorliegenden Fall eines nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegenden bebauten Grundstücks die aus Anlass einer Grundstücksteilung zur öffentlich-rechtlichen Sicherung einer vorhandenen Zufahrt abgegebene Baulasterklärung, um eine auf Dauer gesicherte Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße durch den Eigentümer des Hinterliegergrundstücks anzunehmen. Das ist bei einer mit Einverständnis des Eigentümers des Vorderliegergrundstücks tatsächlich hergestellten Zufahrt für ein auf diese Zufahrt angewiesenes Grundstück regelmäßig schon deshalb zu bejahen, weil in diesem Falle ein Notwegerecht besteht.

Bei einer tatsächlich hergestellten und zum Erreichen des Grundstücks notwendigen Zufahrt müssen also, um das Entstehen der Beitragspflicht trotzdem zu hindern, besondere Umstände vorliegen, die es als ernstlich möglich erscheinen lassen, dass das Grundstück wegen eines vom Eigentümer des Vorderliegergrundstücks erhobenen Unterlassungsverlangens die Verbindung zu der ausgebauten Straße verlieren und sein Eigentümer diese nicht mehr in Anspruch nehmen könnte. Dafür liegen hier nicht nur keine Anhaltspunkte vor, vielmehr spricht gerade die vorhandene Baulast gegen eine solche Möglichkeit.

Recht auf Akteneinsicht und anspruchspflichtige Behörde

1. Anspruchsverpflichtete Behörde eines auf § 4 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) gestützten Anspruchs auf Einsicht in Behördenakten ist - nicht anders als bei dem vom Antragsteller angesprochenen Anspruch nach § 29 VwVfG NRW - die jeweils aktenführende Behörde, d.h. diejenige Behörde, die die rechtliche Verfügungsbefugnis über die ihr im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit zugegangenen Informationen hat.

2. Hierbei verbleibt es auch, wenn die Behörde die Akten für einen vorübergehenden Zweck weitergegeben hat, etwa an Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften oder Gerichte zur dortigen Bearbeitung von Widerspruchs-, Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren.

OVG NRW, Beschluss vom 15. August 2003 - Az.: 21 B 1375/03 -

Im Streit zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin (Bezirksregierung K.) um Einsicht nach § 4 Abs. 1 UIG in bei ihr befindliche Akten einer Stadt (Baugenehmigungsunterlagen für eine Paket-Umschlaghalle) erklärten die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache für erledigt, nachdem der Antragsteller anderweitig Akteneinsicht erhalten hatte. Im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO war darüber zu befinden, gegen welche Behörde der Anspruch nach § 4 Abs. 1 UIG zu richten ist, der jedermann den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt gewährt, die bei einer Behörde vorhanden sind.

Anspruchsverpflichtete eines auf § 4 Abs. 1 UIG gestützten Anspruchs auf Einsicht in Behördenakten ist - nicht anders als bei dem vom Antragsteller angesprochenen Anspruch nach § 29 VwVfG NRW - die jeweils aktenführende Behörde, d.h. diejenige Behörde, die die rechtliche Verfügungsbefugnis über die ihr im Rahmen ihrer behördlichen Tätigkeit zugegangenen Informationen hat.

Hierbei bleibt es auch, wenn die Behörde die Akten für einen vorübergehenden Zweck weitergibt, etwa an Aufsichtsbehörden, Gerichte oder Staatsanwaltschaften, um Widerspruchsverfahren, Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren zu bearbeiten.

Allein die aktenführende Behörde ist nämlich regelmäßig wegen ihrer Kenntnis der Akten und der jeweiligen Zusammenhänge in der Lage, ohne unverhältnismäßigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand das Bestehen von einem Informationsanspruch entgegenstehenden Ausschlussgründen nach §§ 7 und 8 UIG zu beurteilen. Dieser Aspekt spricht zwingend dagegen, zusätzlich eine Behörde als anspruchspflichtig anzusehen, bei der sich die Akten vorübergehend befinden.

Dass die demgegenüber vom Antragsteller vertretene Auffassung, er könne - und müsse - sich allein an diejenige Behörde wenden, bei der sich die fraglichen Akten und Informationen derzeit - zufällig - befinden, nicht richtig sein kann, zeigt bereits die Überlegung, dass sich die angegangene Behörde bei dieser Auslegung des "Vorhandenseins" von Akten dem geltend gemachten Anspruch unschwer dadurch entziehen könnte, dass sie die Akten - vor (dann ablehnender) Entscheidung - an eine andere Behörde abgibt. Dass ein derartiger "Wettlauf" zwischen Akten und Akteneinsichtsanspruch schwerlich sinnvoll ist, belegt auch der Ablauf im vorliegenden Verfahren. Auch die vom Antragsteller gehegten Bedenken, die aktenführende Behörde könne "rein tatsächlich die Akteneinsicht gar nicht gewähren", greifen nicht durch. Diese Behörde ist gegebenenfalls gehalten, "ihre" Akten zur Erfüllung des Anspruchs auf Zugang zu Umweltinformationen kurzzeitig zurückzufordern - solche vorübergehenden Aktenrückforderungen aus den unterschiedlichsten Gründen sind nach eigener Kenntnis des Gerichts in der Praxis an der Tagesordnung.

Hinsichtlich der hier im Streit befindlichen Baugenehmigungsunterlagen für die Paket-Umschlaghalle, auf die sich das Akteneinsichtsbegehren des Antragstellers nach Akteneinsicht ausschließlich bezieht, ist aktenführende Behörde und damit - allein - Anspruchsverpflichteter nach § 4 Abs. 1 UIG der Oberbürgermeister der Stadt, nicht hingegen die Antragsgegnerin, gegen die der Antragsteller - trotz Hinweises des Verwaltungsgerichts - sein Rechtsschutzbegehren allein gerichtet hat. ●

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211
www.nwstgb.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/45 87-230
E-Mail: redaktion@nwstgb.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 0211/45 87-231

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/91 49-4 03
Fax 0211/91 49-4 50

Layout

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG
Hocksteiner Weg 38
41189 Mönchengladbach

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



THEMENSCHWERPUNKT
NOVEMBER:
FAMILIENPOLITIK